

Allgemeine Bedingungen
Ausgabe 01.12.2012

Home in One

Information für den Versicherungsnehmer	5
A. Privathaftpflicht - Basisdeckung	7
A1 Gegenstand der Versicherung	7
A2 Versicherte Personen	7
A3 Versicherte Eigenschaften	8
A4 Eigentümer von Wohnobjekten	9
A5 Nebenerwerb	10
A6 Allgemeine Einschränkungen des Deckungsumfanges	10
A7 Örtliche und zeitliche Geltung	11
B. Privathaftpflicht - Erweiterte Deckung	11
B1 Schäden an anvertrauten Sachen oder Tieren	11
B2 Gemietete Räumlichkeiten	11
B3 Deckung bei Fehlen einer gesetzlichen Haftpflicht für urteilsunfähige Personen	12
B4 Deckung bei Fehlen einer gesetzlichen Haftpflicht bei Sachschäden, die bei Sport oder Spiel entstehen oder von einem Tier verursacht werden	12
B5 Rechtsschutz	12
C. Privathaftpflicht - Zusatzdeckungen	12
C1 Individuelle Wahl	12
C2 Schäden an anvertrauten Fahrzeugen einschliesslich Motorrädern	12
C3 Gemietete oder geliehene Pferde und Ponys	13
C4 Jäger	13
C5 Modellluftfahrzeuge	14
D. Hausrat - Basisdeckung	14
D1 Versicherte Risiken und Schäden	14
D2 Risikoort	14
D3 Versicherte Sachen	14
D4 Feuer- und Elementarschäden	15
D5 Durch einen versicherten Schaden entstehende Kosten – Feuer- und Elementarschäden	16
D6 Leistungen ausserhalb des Risikoortes – Feuer- und Elementarschäden	17
D7 Geldwerte – Feuer- und Elementarschäden	17
D8 Einbruchdiebstahl und Beraubung	17
D9 Einfacher Diebstahl am Risikoort	18
D10 Durch einen versicherten Schaden entstehende Kosten – Diebstahl	18
D11 Leistungen ausserhalb des Risikoortes – Einbruchdiebstahl und Beraubung	19
D12 Geldwerte – Einbruchdiebstahl und Beraubung	19
D13 Wasserschäden	20
D14 Durch einen versicherten Schaden entstehende Kosten – Wasserschäden	20
D15 Leistungen ausserhalb des Risikoortes – Wasserschäden	21
D16 Geldwerte – Wasserschäden	21
D17 Glasbruch Mobiliar	22
D18 Allgemeine Ausschlüsse Hausrat	22
D19 Versicherungssummen	22
D20 Anpassung der Versicherungssumme und der Prämien	23
E. Hausrat - Erweiterte Deckung	23
E1 Vandalismus, innere Unruhen, Arbeitskonflikt, Terroranschlag und Kollision	23
E2 Tiefkühlprodukte	24
E3 Sengschäden	24
E4 Durch elektrische Energie verursachte Schäden	25
F. Hausrat - Zusatzdeckungen	25
F1 Individuelle Wahl	25
F2 Einfacher Diebstahl ausserhalb des Risikoortes	25
F3 Kasko Hausrat	25
F4 Missbrauch von Kredit- und Debitkarten	26
F5 Kasko Berufsgeräte des Arbeitgebers	27
F6 Diebstahl von Schmucksachen ausserhalb eines Kassenschanks – Zusatzdeckung	27

G. Gebäude - Basisdeckung	27
G1 Versicherte Risiken und Schäden	27
G2 Abgrenzung	27
G3 Feuer- und Elementarschäden	28
G4 Durch einen versicherten Schaden entstehende Kosten – Feuer- und Elementarschäden	29
G5 Einbruchdiebstahl und Beraubung	29
G6 Wasserschäden	30
G7 Durch einen versicherten Schaden entstehende Kosten – Wasserschäden	32
G8 Kosten für das Freilegen und Reparieren von Leitungen	32
G9 Glasbruch Gebäude	33
G10 Allgemeine Ausschlüsse Gebäude	33
G11 Versicherungssummen	34
G12 Anpassung der Versicherungssumme und der Prämien	34
H. Gebäude - Erweiterte Deckung	34
H1 Vandalismus, innere Unruhen, Arbeitskonflikt, Terroranschlag, Kollision und Marderbisse	34
H2 Aussenanlagen	35
H3 Sengschäden	36
H4 Durch elektrische Energie verursachte Schäden	36
I. Gebäude - Zusatzdeckungen	36
I1 Individuelle Wahl	36
I2 Kasko Gebäude	36
J. Beginn, Dauer und Ende der Versicherung	37
J1 Vertragsbeginn	37
J2 Vertragsdauer	37
J3 Kündigung im Schadenfall	37
K. Prämie	37
K1 Fälligkeit, Ratenzahlung und Verzug	37
K2 Änderung von Prämien, Selbstbehalten oder Deckungen	38
L. Schadenfälle	38
L1 Pflichten im Schadenfall	38
L2 Schadenbehandlung	38
L3 Selbstbehalte	39
L4 Schadenermittlung – Hausrat/Gebäude	39
L5 Sachverständigenverfahren – Hausrat/Gebäude	39
L6 Entschädigung – Hausrat/Gebäude	39
L7 Unterversicherung – Hausrat/Gebäude	40
L8 Grobfahrlässigkeit	41
L9 Pfandgläubiger	41
L10 Forderungsabtretung – Privathaftpflicht	41
L11 Regress – Privathaftpflicht	41
M. Diverses	41
M1 Mitteilung	41
M2 Sorgfaltspflichten	41
M3 Verjährung und Verwirkung	41
M4 Gerichtsstand	42
M5 Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen	42
M6 Gesetzliche Bestimmungen	42
N. Normen für die Gebäudeversicherung der Privatversicherer	43

Information für den Versicherungsnehmer

Einführung		<p>Aufgrund der Bestimmungen von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) unterrichtet die nachstehende Information den Versicherungsnehmer klar und zusammenfassend über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags.</p>
Information für den Versicherungsnehmer	Identität des Versicherers	<p>Beim Versicherer handelt es sich um die VAUDOISE ALLGEMEINE, Versicherungs-Gesellschaft AG, nachstehend Vaudoise genannt. Die Vaudoise ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht, mit Gesellschaftssitz an der Avenue de Cour 41, 1007 Lausanne.</p>
	Rechte und Pflichten der Parteien	<p>Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag oder der Offerte, der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aus dem VVG. Nach Annahme des Antrags oder der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag oder der Offerte.</p>
	Versicherungsschutz und Prämienhöhe	<p>Der Antrag oder die Offerte, die Police und die Vertragsbedingungen enthalten nähere Angaben über die versicherten Risiken sowie den Umfang des Versicherungsschutzes. Ebenso sind im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police alle Angaben zur Prämie und zu allfälligen Gebühren enthalten. Bei Ratenzahlung kann ein Zuschlag erhoben werden.</p>
	Anspruch auf Prämienrückerstattung	<p>Bei vorzeitiger Auflösung oder vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrags ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet. In den folgenden beiden Fällen ist die Prämie jedoch für die ganze laufende Versicherungsperiode geschuldet:</p> <ul style="list-style-type: none">• wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag infolge eines Schadens innerhalb eines Jahres (365 Tage) ab Vertragsabschluss kündigt;• wenn die Vaudoise zufolge des Wegfalls des Risikos Versicherungsleistungen erbracht hat.
	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	<p>Die nachfolgende Auflistung enthält die üblichsten Pflichten des Versicherungsnehmers:</p> <ul style="list-style-type: none">• Gefahrveränderung: ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeigeführt, muss dies der Vaudoise unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden;• Sachverhaltsermittlung: der Versicherungsnehmer muss mitwirken:<ul style="list-style-type: none">• bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag - insbesondere betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrerhöhungen, Leistungsprüfungen, usw.• beim Schadennachweis. <p>Wenn es nicht erforderlich ist, darf er ohne das Einverständnis der Vaudoise keine Massnahmen in Bezug auf den Schaden ergreifen.</p> <p>Er hat der Vaudoise alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen vorzulegen, diese bei Dritten zuhanden der Vaudoise einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, der Vaudoise die entsprechenden Informationen, Unterlagen, usw. herauszugeben. Die Vaudoise ist zudem berechtigt, eigene sachdienliche Abklärungen vorzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Versicherungsfall: das versicherte Ereignis ist der Vaudoise unverzüglich zu melden. <p>Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie dem VVG.</p> <p>Der Versicherungsschutz beginnt am Tag, der im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist. Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine provisorische Deckungszusage abgegeben, gewährt die Vaudoise bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten provisorischen Deckungszusage bzw. gemäss gesetzlichen Bestimmungen.</p>

Vertragskündigung durch den Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag wie folgt kündigen:

- spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf bzw., sofern vereinbart, 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahrs. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der Vaudoise eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage nach Kenntnis von der Auszahlung durch die Vaudoise. In diesem Fall erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage nachdem ihr die Kündigung mitgeteilt wurde;
- wenn die Vaudoise die Prämien ändert. In diesem Fall muss die Kündigung spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahrs bei der Vaudoise eingehen;
- wenn die Vaudoise ihrer gesetzlichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG nicht nachkommt. Dieses Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahrs seit einer solchen Pflichtverletzung.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Vertragskündigungsmöglichkeiten des Versicherungsnehmers. Weitere Vertragskündigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Vertragskündigung durch die Vaudoise

Die Vaudoise kann in folgenden Fällen den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf bzw., sofern vereinbart, 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahrs. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Auszahlung erfolgt. In diesem Fall erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage nachdem die Kündigung dem Versicherungsnehmer mitgeteilt wurde;
- wenn die Vaudoise für den Fall einer Anzeigepflichtverletzung nicht auf das Vertragskündigungsrecht verzichtet hat. In diesem Fall kann sie den Vertrag binnen 4 Wochen nach Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung kündigen, wenn der Versicherungsnehmer eine erhebliche Gefahrentatsache, die er kannte oder kennen musste und über die er schriftlich befragt worden ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen hat. Die Kündigung wird mit dem Eingang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Die Vaudoise hat Anspruch auf Rückerstattung der bereits gewährten Leistungen für Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrentatsache beeinflusst worden ist. Der Anspruch der Vaudoise auf die vorgehend erwähnte Leistungsrückerstattung verjährt nach Ablauf eines Jahrs nach Feststellung der Anzeigepflichtverletzung, in jedem Fall aber mit Ablauf von 10 Jahren seit der Entstehung des Anspruchs.

Die Vaudoise kann in den folgenden Fällen den Vertrag durch Rücktritt beenden:

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und die Vaudoise darauf verzichtet, die Prämie einzufordern;
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten für die Vaudoise. Weitere Vertragskündigungsbedingungen ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Handänderung

Wechselt der Gegenstand des Vertrags den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über.

Der neue Eigentümer kann den Übergang des Vertrags durch eine schriftliche Erklärung bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung ablehnen. Der Vertrag erlischt in diesen Fällen mit Eintreffen der Kündigung bei der Vaudoise. Die Rückvergütung von Prämien, die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallen, erfolgt an den bisherigen Eigentümer.

Die Vaudoise kann den Vertrag innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers kündigen. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach der Kündigung.

Ist mit der Handänderung eine Gefahrerhöhung verbunden, gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertrags sinngemäss.

Datenschutz	Grundsatz	Die Vaudoise bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben. Sie verwendet diese Daten insbesondere für die Festsetzung der Prämie, die Risikoabklärung, die Bearbeitung von Schadenfällen, statistische Auswertungen sowie Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Die Vaudoise kann im erforderlichen Umfang Daten, an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, zur Bearbeitung weiterleiten.
	Auskünfte	Ferner kann die Vaudoise bei Behörden und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Verlauf des Schadenfalls, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrags. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei der Vaudoise über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen. Die Einwilligung zur Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden.

A. Privathaftpflicht - Basisdeckung

A1 Gegenstand der Versicherung	Grundsatz	Die Vaudoise schützt die versicherten Personen gegen Ansprüche, die von Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen erhoben werden bei: <ul style="list-style-type: none"> • Personenschäden (Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigungen); • Sachschäden (Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen). Den Sachschäden gleichgestellt sind die Tötung, die Verletzung oder eine sonstige Gesundheitsschädigung von Tieren sowie deren Verlust.
	Deckungsumfang	Die Versicherungspolice nennt den Deckungsumfang, die Selbstbehalte und die Versicherungssummen, die gewählt wurden. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Handlungen des Privatlebens.
	Leistungen	Infolge eines versicherten Schadenfalles gewährt die Vaudoise Deckung für: <ul style="list-style-type: none"> • geschuldeten Schadenersatz; • Abwehr unbegründeter Ansprüche gegen die Versicherten; • Expertise-, Anwalts- und Gerichtskosten; • Parteientschädigungen; • angemessene Schadenverhütungskosten, die zur Abwendung einer Gefahr anfallen, wenn infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevorsteht. <i>Kosten für Schneeräumung und Enteisung sind dagegen nicht versichert.</i>
	Versicherungssumme	Die Versicherungssumme gilt als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr; sie wird für alle im gleichen Versicherungsjahr eintretenden Schäden und Schadenverhütungskosten sowie allfälligen weiteren versicherten Kosten zusammen höchstens einmal vergütet. Übersteigt der Gesamtschaden die vereinbarte Versicherungssumme, werden die Kosten vorrangig bezahlt. Die Gesamtheit aller versicherten Schäden und Schadenverhütungsmassnahmen aus derselben Ursache gilt, ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten, als ein Schadenfall.
A2 Versicherte Personen	Versicherung für allein stehende Personen	<ul style="list-style-type: none"> • der Versicherungsnehmer; • unmündige Kinder, die sich vorübergehend bei ihm aufhalten; • Hausangestellte und Haushaltshilfen, die nicht im gemeinsamen Haushalt mit ihm leben, im Rahmen einer für ihn ausgeübten Arbeit. <i>Die Regressansprüche Dritter gegen diese Personen sind jedoch ausgeschlossen.</i>
	Familienversicherung	<ul style="list-style-type: none"> • der Versicherungsnehmer und alle Personen, die im gemeinsamen Haushalt mit ihm leben oder die regelmässig am Wochenende in den Haushalt zurückkehren. Die Haftp-

A3 Versicherte Eigenschaften

Grundsatz

pflicht der versicherten Personen ist auch dann gedeckt, wenn sie zeitweilig (längstens für 12 Monate) wegen eines Studiums, einer Lehre, Ferien oder einer Reise vom Haushalt der Familie getrennt sind;

- Hausangestellte und Haushaltshilfen, die nicht im gemeinsamen Haushalt mit ihm leben, im Rahmen einer für ihn ausgeübten Arbeit. *Die Regressansprüche Dritter gegen diese Personen sind jedoch ausgeschlossen.*

Familienhaupt

Für Schäden, für die eine versicherte Person gemäss den gesetzlichen Bestimmungen als Familienhaupt haftet.

Dienstherr

Für Schäden, die von Hausangestellten oder gelegentlichen Haushaltshilfen bei der Verichtung ihrer Arbeiten Dritten zugefügt werden.

Freizeitsportler

Die Versicherung deckt die Haftpflicht für Schäden bei Ausübung sportlicher Tätigkeiten als Freizeitsportler.

Benützer von Fahrrädern und diesen gleichgestellten Fahrzeugen

Die Versicherung deckt die Haftpflicht für Schäden an Fahrrädern oder diesen gleichgestellten Fahrzeugen.

Lenker von Motorfahrzeugen bis 3,5 Tonnen und von Motorrädern Dritter

Folgende Ansprüche sind versichert:

- der Teil des Schadenersatzes, der die Haftpflichtversicherungssumme des verwendeten Motorfahrzeuges übersteigt (Zusatzversicherung);
- der Bonusverlust in der Haftpflichtversicherung, der sich aufgrund der Zahl von Versicherungsjahren berechnet, die zur Wiedererlangung der vor dem Schadenfall gültigen Prämienstufe benötigt werden. *Der Bonusverlust wird nicht entschädigt, wenn die Vaudoise dem Haftpflichtversicherer, der die Benutzung des Motorfahrzeuges deckt, die Schadenkosten vergütet.*

Ausschlüsse

- vertraglich vereinbarte Selbstbehalte;
- Regressansprüche aus den für das betreffende Motorfahrzeug abgeschlossenen Versicherungen;
- Ansprüche aus Schäden, die bei gesetzlich oder vom Fahrzeughalter nicht erlaubten Fahrten entstanden sind;
- Ansprüche aus Schäden, die bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes, Wettfahrten sowie ähnlichen Veranstaltungen, einschliesslich Trainingsfahrten oder Fahrten auf der Rennstrecke, entstanden sind;
- Ansprüche aus Schäden, die sich in den USA oder in Kanada ereignen.

Reiter

Die Versicherung deckt die Haftpflicht der versicherten Personen für Dritten zugefügte Schäden bei der Ausübung des Reitsportes und der Teilnahme an Springkonkurrenzen, Dressurprüfungen und Rennen, einschliesslich Training.

Ausschluss

Ansprüche aus Schäden an gemieteten oder geliehenen Pferden und Ponys, einschliesslich Ausrüstung und Gespann (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. C3 AVB).

Halter von Tieren

Die Versicherung deckt die Haftpflicht der Halter von Tieren, sofern diese nicht Erwerbszwecken dienen. Versichert sind zudem Personen, denen Tiere eines Versicherten ohne Gegenleistung zur vorübergehenden Beaufsichtigung anvertraut wurden, für durch diese Tiere verursachte Schäden.

A4 Eigentümer von Wohnobjekten

<i>Ausschluss</i>	<i>Nicht gedeckt ist die Haftpflicht von Personen, die gesetzlich oder behördlich angeordnete Obliegenheiten über die Haltung von Tieren verletzt haben.</i>
Angehörige der Schweizer Armee, des Zivilschutzes oder der Feuerwehr	Die Versicherung deckt die Haftpflicht der Personen, die als Angehörige der Schweizer Armee, des Zivilschutzes oder einer öffentlichen Feuerwehr versichert sind, <i>ausser bei bewaffneten Konflikten und Unruhen aller Art.</i>
Grundsatz	<p>Bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme gewährt die Vaudoise den versicherten Personen als Eigentümer folgender Wohnhäuser Versicherungsschutz, sofern sich diese in der Schweiz, in Büsingen, in Campione oder im Fürstentum Liechtenstein befinden, und eine versicherte Person, <i>unter Ausschluss von Hausangestellten und Haushaltshilfen</i>, darin wohnt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Einfamilien- oder Miethäuser (mit maximal 3 Wohnungen), einschliesslich Nebengebäuden wie Geräteschuppen, Garageboxen, Treibhäuser, usw.• Ferienhäuser mit einer einzigen Wohnung oder ausschliesslich zu Wohnzwecken verwendete fest installierte, nicht immatrikulierte Mobilheime. <p>Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die dazugehörigen Anlagen, das Grundstück und den Abschnitt der privaten Zufahrtstrasse. Im Falle eines Baurechts ist die Haftpflicht des Grundstückseigentümers ebenfalls versichert.</p>
Tankanlagen	Die Haftpflicht aus Eigentum von Tanks und ähnlichen Behältern ist ebenfalls versichert. Die versicherte Person hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Anlagen fachmännisch gewartet werden; notwendige Reparaturen sind von Fachleuten unverzüglich auszuführen.
<i>Ausschlüsse</i>	<p><i>Kosten für:</i></p> <ul style="list-style-type: none">• <i>die Feststellung von Lecks;</i>• <i>das Auffüllen und Entleeren;</i>• <i>Reparaturen und Änderungen an den Anlagen.</i>
Wohnungen im Stockwerkeigentum	<p>Die Vaudoise versichert Ansprüche aus Schäden, deren Ursache:</p> <ul style="list-style-type: none">• in den Gebäudeteilen liegt, die der versicherten Person zu Sonderrecht zugeschieden sind (Stockwerkeigentümer). Die Deckung ist auf jenen Teil der Entschädigung begrenzt, der die Garantie der von der Eigentümergemeinschaft abgeschlossenen Hauseigentümer-Haftpflichtversicherung übersteigt;• in gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen, Räumlichkeiten oder Anlagen liegt. Versichert ist jener Teil des Schadens, der die Garantie der von der Eigentümergemeinschaft abgeschlossenen Versicherung übersteigt und zwar proportional zu der Eigentumsquote der versicherten Person.
<i>Ausschlüsse</i>	<ul style="list-style-type: none">• <i>die Vaudoise versichert keine Ansprüche der Eigentümergemeinschaft für jenen Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote der versicherten Person gemäss Begründungsakt entspricht;</i>• <i>besteht keine Hauseigentümer-Haftpflichtversicherung für die Eigentümergemeinschaft, wird keine Leistung bezahlt.</i>
Bauherr für das ihm gehörende Objekt	<p>Bei Um- oder Erweiterungsbauarbeiten am Wohneigentum und wenn die versicherte Person der Bauherr ist, deckt die Vaudoise:</p> <ul style="list-style-type: none">• Personenschäden und Schäden an beweglichen Sachen;• Beschädigungen an Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Werken durch Umbau-, Reparatur- und Renovationsarbeiten; die Arbeiten dürfen sich jedoch nicht auf die Aushubarbeiten erstrecken, die Fundamente nicht berühren, und die Gesamtkosten dürfen CHF 100'000.- nicht übersteigen (berechnet zu den Marktpreisen).

	Eigentümer un bebauter Grundstücke	Die Vaudoise gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherten Personen Eigentümer un bebauter Grundstücke sind, die beispielsweise als Garten, für Anpflanzungen oder als Wald genutzt werden. Diese Deckung gilt in der Schweiz, in Büsingen, in Campione und im Fürstentum Liechtenstein.
A5 Nebenerwerb	Grundsatz	Die Versicherung deckt die Haftpflicht der versicherten Personen, wenn sie als Selbstständige einen Nebenerwerb in der Schweiz und in den angrenzenden Ländern ausüben, für den der Umsatz CHF 20'000.- pro Jahr nicht übersteigt. Führt eine versicherte Person eine Arbeit für einen Dritten aus, sind diesem Dritten verursachte Sachschäden auf CHF 20'000.- pro Schadenfall begrenzt.
A6 Allgemeine Einschränkungen des Deckungsumfanges	Ausschlüsse	<p><i>Von der Versicherung ausgeschlossen sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • jede unselbstständige Tätigkeit (gemäss Arbeitsvertrag oder Beamtenstatut); • die Haftung des Versicherungsnehmers aufgrund der Tätigkeit von Arbeitnehmern oder Hilfspersonen; • Ansprüche aus Schäden an übernommenen oder bearbeiteten Sachen oder Sachen, die Gegenstand einer Tätigkeit sind; • Ansprüche im Zusammenhang mit einer medizinischen oder paramedizinischen Tätigkeit; • die Haftung als Skilehrer, Bergführer oder als Instruktor für Modesportarten wie Bungeejumping, Riverrafting, Canyoning, Snowrafting, Fun Yak, Skydiving oder Flying Fox (diese Aufzählung ist nicht abschliessend); • Ansprüche im Zusammenhang mit der Organisation, der Vorbereitung und der Durchführung von Kutschenfahrten; • Ansprüche im Zusammenhang mit Tätigkeiten, für die eine Versicherung obligatorisch ist; • die Haftpflicht für Schäden aus dem Umgang mit: <ul style="list-style-type: none"> • gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen wegen der Veränderung des genetischen Materials; • pathogenen Organismen wegen ihrer pathogenen Eigenschaften, sofern das versicherte Unternehmen für diese Art des Umgangs im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung der Meldepflicht oder der Bewilligungspflicht unterstellt ist oder unterstellt wäre, wenn die Verwendung, die sie davon im Ausland macht, in der Schweiz erfolgte. <p><i>Ebenfalls von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen ist die Haftpflicht für Schäden aus der Herstellung von oder dem Handel mit Futtermitteln oder Futtermittelzusätzen, welche gentechnisch veränderte Organismen enthalten.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Regresse Dritter. <p><i>Von der Versicherung ausgeschlossen sind Ansprüche aus:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Schäden, die eine versicherte Person oder eine mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebende Person erleiden; • Schäden aus der Ausübung einer beruflichen oder amtlichen Tätigkeit (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. A5 AVB); • Schäden an anvertrauten Sachen oder Tieren (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. B1 AVB); • Schäden an gemieteten Räumlichkeiten (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. B2 AVB); • Schäden infolge der Benützung eines Motorfahrzeuges sowie von Wasser- oder Luftfahrzeugen, für die eine Haftpflichtversicherung obligatorisch ist oder die im Ausland immatrikuliert sind (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. C2 und/oder C5 AVB), und aus Schäden, die bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes, Wettfahrten sowie ähnlichen Veranstaltungen einschliesslich Trainingsfahrten oder Fahrten auf der Rennstrecke entstanden sind; • Schäden an gemieteten oder geliehenen Pferden und Ponys (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. C3 AVB); • Schäden im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. C4 AVB); • Schäden im Zusammenhang mit Fallschirmspringen, Gleitschirmfliegen, Deltasegeln und Kitesurfen; • Schäden, die eindeutig vorhersehbar sind oder deren mögliches Eintreten in Kauf genommen wurde; • Sachschäden, die allmählich oder durch Abnutzung entstehen;

A7 Örtliche und zeitliche Geltung	Grundsatz	<ul style="list-style-type: none"> • Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest; • wirtschaftliche Schäden, die weder auf einen Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten, versicherten Sachschaden zurückzuführen sind; • Schäden, die bei einem Verbrechen oder einem absichtlichen Vergehen verursacht werden; • Schäden, die durch die Übertragung von Krankheiten verursacht werden.
		Die Versicherung gilt weltweit für Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten.
	Verlegung ins Ausland	Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland, erlischt die Versicherung am Ende des Versicherungsjahres oder auf Antrag des Versicherungsnehmers sofort.
	Im Ausland wohnhafte Personen	Die Versicherung gilt nur für Schäden, die während der Dauer des Vertrages in der Schweiz, in Büsingen, in Campione und im Fürstentum Liechtenstein eintreten.
	Zusätzliche Deckung	Ist der Versicherungsnehmer durch einen anderen Vertrag in seinem Wohnsitzland gedeckt, werden die Garantien und Versicherungssummen des vorliegenden Vertrages ergänzend zu den Leistungen des anderen Vertrages ausgerichtet.

B. Privathaftpflicht - Erweiterte Deckung

B1 Schäden an anvertrauten Sachen oder Tieren	Grundsatz	<p>In teilweiser Abänderung von Art. A6 AVB deckt die Versicherung auch die Haftpflicht der versicherten Personen für Schäden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • an Sachen, die zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung übernommen wurden; • an gemieteten Sachen; • an anvertrauten Tieren.
	Ausschlüsse	<p>Von der Versicherung ausgeschlossen sind jedoch die Ansprüche aus Schäden an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wertgegenständen wie Schmuck, Pelze, Kunstwerke; • Bargeld, Wertpapieren, Reisechecks, Dokumenten und Plänen; • Wettkampfruderbooten, Segel- oder Motorschiffen, Surfbrettern, Jet-Skis und Kitesurfs; • Luftfahrzeugen jeder Art; • an Motorfahrzeugen, Motorrädern und Anhängern (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. C2 AVB); • Pferden und Ponys einschliesslich Ausrüstung und Gespann (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. C3 AVB); • an Sachen, für die ein Mietkauf-, Leasing- oder anderer, ähnlicher Vertrag oder ein Eigentumsvorbehalt besteht; • an Sachen, die dem Arbeitgeber einer versicherten Person gehören.
B2 Gemietete Räumlichkeiten		In teilweiser Abänderung von Art. A6 AVB deckt die Versicherung auch die Haftpflicht:
	Mieter am Wohnsitz	<ul style="list-style-type: none"> • für Schäden an selbst bewohnten Wohngebäuden und Wohnräumen. Eingeschlossen sind Ansprüche aus Schäden an gemeinsam benützten Gebäudeteilen und Anlagen;
	Mieter ausserhalb des Wohnsitzes	<ul style="list-style-type: none"> • für Schäden an Hotelzimmern, Zweitwohnungen, Ferienwohnungen, Ferienhäusern und anderen zu privaten Zwecken gemieteten Räumlichkeiten, sowie Mobilheimen und nicht immatrikulierten Wohnwagen mit festem Standort.
	Selbstbehalt	Für Mieterschäden bei Wohnungswechsel (Schäden, die bei der Wohnungsübergabe dem Vermieter zu ersetzen sind) wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

B3 Deckung bei Fehlen einer gesetzlichen Haftpflicht für urteilsunfähige Personen	Ausschlüsse	Die Ansprüche für: <ul style="list-style-type: none"> • allmählich entstehende Schäden; • Kosten für die Wiederinstandstellung einer Sache, wenn diese von einer versicherten Person oder auf deren Veranlassung absichtlich verändert worden ist.
	Grundsatz	Die Vaudoise vergütet Schäden, die von minderjährigen oder volljährigen Urteilsunfähigen, die mit dem Versicherungsnehmer im selben Haushalt leben, verursacht werden, in dem Umfang, in dem die Haftpflicht einer urteilsfähigen Person in derselben Situation zum Tragen käme und von der vorliegenden Police gedeckt wäre. Diese Deckung wird gewährt, wenn weder der Versicherungsnehmer noch der Verursacher für den Schaden gesetzlich haftbar gemacht werden kann.
	Ausschluss	Die Regressansprüche Dritter.
B4 Deckung bei Fehlen einer gesetzlichen Haftpflicht bei Sachschäden, die bei Sport oder Spiel entstehen oder von einem Tier verursacht werden	Grundsatz	Die Versicherung deckt die Ansprüche aus Sachschäden: <ul style="list-style-type: none"> • die bei Sport oder Spiel entstehen, selbst wenn die versicherte Person für den Schaden nicht gesetzlich haftbar ist; • die von einem Tier verursacht wurden, ohne dass eine Haftpflicht des Besitzers oder der Person, die es beaufsichtigt, besteht. Die Versicherung deckt auch die Tierarztkosten für ein Tier ohne materiellen Wert.
	Versicherungssumme	Die Versicherungssumme gilt pro Schadenfall.
	Ausschluss	Die Regressansprüche Dritter.
B5 Rechtsschutz	Anwaltskosten	Wird die versicherte Person aufgrund eines versicherten Schadenfalles strafrechtlich verfolgt, übernimmt die Vaudoise ausschliesslich die Anwaltskosten bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.
	Wahl des Anwaltes	Die Wahl des Rechtsanwaltes erfolgt im Einvernehmen zwischen der versicherten Person und der Vaudoise.
	Rechtsmittel	Die Vaudoise kann die Weiterziehung eines Strafrechtsfalles an eine höhere Instanz ablehnen, wenn sie einen Erfolg als unwahrscheinlich erachtet.
	Ausschluss	Anwaltskosten infolge eines von einer versicherten Person als Halter oder Lenker eines Motorfahrzeuges verursachten Schadenfalles.

C. Privathaftpflicht - Zusatzdeckungen

C1 Individuelle Wahl	Grundsatz	Mittels ausdrücklicher Bestimmung in der Police werden eine oder mehrere der in den Art. C2 bis C5 der AVB definierten Deckungen versichert.
C2 Schäden an anvertrauten Fahrzeugen einschliesslich Motorrädern	Grundsatz	Enthält die Police eine diesbezügliche Bestimmung, deckt die Versicherung, in teilweiser Abänderung von Art. A6 AVB, auch die Ansprüche aus unfallmässigen Schäden an: <ul style="list-style-type: none"> • Motorfahrzeugen mit bis zu 3,5 Tonnen Gesamtgewicht und Anhängern; • Motorrädern; welche der versicherten Person als Lenker anvertraut wurden.

	Beladen/Entladen	<p>Mitversichert sind auch die Ansprüche aus Schäden, die beim Beladen oder Entladen eines anvertrauten Motorfahrzeuges, Anhängers oder Motorrades entstehen, die nicht in Betrieb sind.</p>
	Bonusverlust	<p>Ist der Schaden durch eine Kaskoversicherung gedeckt, so bezahlt die Vaudoise nur den für diese Kaskoversicherung vereinbarten Selbstbehalt sowie eine allfällige, durch den Schaden bedingte Mehrprämie. Der Bonusverlust wird aufgrund der Zahl von Versicherungsjahren berechnet, die zur Wiedererlangung der vor dem Schadenfall gültigen Prämienstufe nötig sind. <i>Die Entschädigung für den Bonusverlust wird nicht ausbezahlt, wenn die Vaudoise dem Kaskoversicherer des Motorfahrzeuges oder Motorrades die Kosten des Schadenfalls vergütet.</i></p>
	Deckungsbedingungen	<p>Die Vaudoise entschädigt ausschliesslich, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Fahrzeug nicht regelmässig, sondern nur gelegentlich und nur für kurze Zeit (höchstens 14 Tage im Jahr) verwendet wird; • der Fahrzeughalter nicht Arbeitgeber der versicherten Person ist; • der Fahrzeughalter nicht berufsmässiger Fahrzeugvermieter oder ein Betrieb der Motorfahrzeugbranche ist. Hingegen sind Ansprüche aus Beschädigungen an von einem Betrieb der Fahrzeugbranche während den Reparatur- oder Unterhaltsarbeiten (kostenlos oder gegen Entgelt) zur Verfügung gestellten Ersatzfahrzeugen in der Deckung eingeschlossen. Dasselbe gilt bei kostenlos zur Verfügung gestellten Vorführ- oder Probefahrzeugen.
	Ausschlüsse	<p><i>Von der Versicherung ausgeschlossen sind Ansprüche aus:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Schäden, die bei gesetzlich oder vom Fahrzeughalter nicht erlaubten Fahrten entstanden sind; • Schäden, die bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Veranstaltungen, einschliesslich Trainingsfahrten oder Fahrten auf der Rennstrecke, entstanden sind; • Schäden, die nicht auf einen Unfall zurückzuführen sind; • einen allfälligen Minderwert des beschädigten Fahrzeuges und die Mietkosten eines Ersatzfahrzeuges; • Schäden, die sich in den USA oder in Kanada ereignen.
C3 Gemietete oder geliehene Pferde und Ponys	Grundsatz	<p>Enthält die Police eine diesbezügliche Bestimmung, deckt die Versicherung, in teilweiser Abänderung von Art. A6 AVB, die Ansprüche aus unfallmässigen Schäden an gemieteten oder geliehenen Pferden und/oder Ponys, sowie an ihrer Ausrüstung und ihrem Gespann. Diese Ansprüche sind auch bei Teilnahme an Springkonkurrenzen, Dressurprüfungen und Rennen, einschliesslich Training gedeckt.</p>
C4 Jäger	Verdienstausfall	<p>Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme kann die Leistung für einen allfälligen Verdienstausfall durch die Gebrauchsunfähigkeit des Tieres, der Ausrüstung und des Gespanns CHF 200.- pro Tag insgesamt nicht übersteigen.</p>
	Grundsatz	<p>Enthält die Police eine diesbezügliche Bestimmung, deckt die Versicherung, in teilweiser Abänderung von Art. A6 AVB, auch die Ansprüche aus Schäden aus der:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jagdausübung; • Tätigkeit als Jagdaufseher; • Verwendung von Hunden; • Teilnahme an Jagdsportveranstaltungen. <p>Die Haftpflicht von Treibern und anderen im Dienste der versicherten Person stehenden Hilfspersonen ist mitversichert.</p>
	Ausschlüsse	<p><i>Von der Versicherung ausgeschlossen sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • die Haftpflicht der versicherten Person, die über keinen gültigen Jagdausweis verfügt; • Ansprüche aus Schäden: • die an oder durch Wild verursacht werden;

C5 Modellluftfahrzeuge	<p>Grundsatz</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die an Kulturen verursacht werden; • die in Ländern eintreten, in denen der von der Vaudoise ausgestellte Versicherungsnachweis von den zuständigen Behörden nicht anerkannt wird; • die in den USA und in Kanada eintreten; • die aus einer Verletzung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften über die Jagd oder den Jagdschutz hervorgehen. <p>Enthält die Police eine diesbezügliche Bestimmung, deckt die Versicherung, in teilweiser Abänderung von Art. A6 AVB, die Haftpflicht als Halter von Modellluftfahrzeugen bis zu 30 kg.</p>
------------------------	-------------------------	---

D. Hausrat - Basisdeckung

D1 Versicherte Risiken und Schäden	<p>Grundsatz</p>	<p>Infolge eines versicherten Schadenfalles vergütet die Vaudoise im Rahmen dieses Vertrages und zu den darin vorgesehenen Bedingungen Schäden infolge Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommens von zum Hausrat gehörenden Sachen am versicherten Risikoort.</p>
	<p>Deckungsumfang</p>	<p>Die Versicherungspolice nennt den Deckungsumfang, die Selbstbehalte und die Versicherungssummen, die der Versicherungsnehmer gewählt hat und für die Versicherungsdeckung gewährt wird.</p>
D2 Risikoort	<p>Grundsatz</p>	<p>Die Versicherungsdeckung gilt am in der Police bezeichneten Risikoort.</p>
	<p>Ausschluss</p>	<p><i>Die versicherte Fahrhabe, die sich vorübergehend ausserhalb des Risikoortes befindet (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. D6 oder D11 oder D15 AVB).</i></p>
	<p>Umzug</p>	<p>Die Versicherung gilt während des Umzugs sowie am neuen Wohnsitz in der Schweiz, in Büsingen, in Campione oder im Fürstentum Liechtenstein. Wohnsitzwechsel müssen der Vaudoise innert 30 Tagen gemeldet werden. Die Vaudoise ist berechtigt, die Prämie der neuen Situation anzupassen.</p>
D3 Versicherte Sachen	<p>Definition</p>	<p>Zum Hausrat gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Fahrhabe, die im Eigentum des Versicherungsnehmers oder von Personen steht, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben, wenn sie dem privaten Gebrauch dient; • geleaste, gemietete oder anvertraute Gegenstände; • Haustiere; • Fahrnisbauten.
	<p>Ausschlüsse</p>	<p><i>Nicht zum Hausrat gehören und folglich nicht versichert sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Berufsgeräte des Arbeitgebers (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. F5 AVB);</i> • <i>Motorfahrzeuge, Anhänger, Motorfahräder, Wohnwagen, Mobilheime, je samt Zubehör;</i> • <i>Schiffe samt Zubehör, für die eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist, sowie jene, die nicht regelmässig nach Gebrauch wieder an den Risikoort gebracht werden;</i> • <i>Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen;</i> • <i>Sachen, für die eine besondere Versicherung besteht;</i> • <i>Sachen, die sich ständig (länger als ein Jahr) ausserhalb des Risikoortes befinden;</i> • <i>Berufsgeräte, die dem Versicherungsnehmer oder den mit ihm im gemeinsamen Haus-</i>

D4 Feuer- und Elementarschäden		<p><i>halt lebenden Personen gehören</i> (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. D5 oder D10 oder D14 oder F2 AVB);</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Gästeffekten, die sich am Risikoort befinden</i> (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. D5 oder D10 oder D14 AVB); • <i>Geldwerte</i> (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. D7 oder D12 oder D16 AVB).
	Grundsatz	Die Vaudoise vergütet bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme die im Folgenden beschriebenen Schäden.
	Feuer	<p>Versichert sind Schäden aufgrund von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feuer; • Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung); • Blitzschlag; • Explosionen und Implosionen; • abstürzenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon sowie Meteoriteneinschlag.
	Ausschlüsse	<p>Zusätzlich zu den in Art. D18 AVB angeführten Ausschlüssen wird keine Versicherungsdeckung gewährt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Schäden, die durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Raucheinwirkung entstehen;</i> • <i>Sengschäden</i> (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. E3 AVB).
	Elementarschäden	<p>Die Vaudoise übernimmt auch Schäden, die aufgrund folgender Elementarereignisse entstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hochwasser; • Überschwemmung; • Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h); • Hagel; • Lawinen; • Schneedruck; • Felssturz; • Steinschlag; • Erdbeben.
	Ausschlüsse	<p>Zusätzlich zu den in Art. D18 AVB angeführten Ausschlüssen wird keine Versicherungsdeckung gewährt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Bodensenkungen;</i> • <i>schlechten Baugrund;</i> • <i>fehlerhafte bauliche Konstruktion;</i> • <i>mangelhaften Gebäudeunterhalt;</i> • <i>Unterlassung von Vorsichts- oder Schutzmassnahmen;</i> • <i>künstliche Erdbewegungen;</i> • <i>Schneerutsch von Dächern;</i> • <i>Grundwasser;</i> • <i>Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Abständen wiederholt;</i> <p>und ohne Rücksicht auf ihre Ursache:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Schäden, die durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen entstehen;</i> • <i>Schäden durch Rückstau von Wasser aus der Kanalisation;</i> • <i>Schäden durch Erschütterungen infolge des Einfallens künstlicher Hohlräume;</i> • <i>an Schiffen, die sich bei Stürmen auf dem Wasser befinden.</i>
Selbstbehalt	Gemäss Gesetz trägt der Anspruchsberechtigte den in der Police aufgeführten Selbstbehalt. Der Betrag des Selbstbehaltes wird von der Entschädigung in Abzug gebracht.	

D5 Durch einen versicherten Schaden entstehende Kosten – Feuer- und Elementarschäden	Haftungsbegrenzungen	<p>Übersteigen die von allen zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugelassenen Versicherungseinrichtungen aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ausgemittelten Entschädigungen CHF 25 Millionen, werden sie auf diese Summe gekürzt.</p> <p>Übersteigen die von allen zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugelassenen Versicherungseinrichtungen für ein versichertes Ereignis ausgemittelten Entschädigungen CHF 1 Milliarde, werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.</p> <p>Die Entschädigungen für Schäden am Mobiliar und Schäden an Gebäuden werden nicht zusammengerechnet.</p> <p>Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.</p>
	Grundsatz	<p>Die Vaudoise vergütet die im Folgenden beschriebenen Kosten, Ertragsausfälle und Sachen bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme.</p>
	Aufräumungskosten	<p>Die Kosten für die Räumung der Überreste versicherter Sachen sowie für deren Transport bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs- und Beseitigungskosten.</p>
	Wiederherstellungskosten	<p>Die Kosten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung von Pässen und anderen Dokumenten oder Anfertigung von Duplikaten; • Annullierung und Wiederherstellung von Kredit- und Debitkarten.
	Schlossänderungskosten	<p>Die Kosten für das Ersetzen von Schlössern und Schlüsseln am Risikoort und an für private Zwecke gemieteten Banksafes.</p>
	Kosten für provisorische Reparaturen	<p>Die Kosten für das Einsetzen von Notverglasungen, -türen und -schlössern.</p>
	Unterbringungskosten und zusätzliche Lebenshaltungskosten	<p>Die Kosten, die aus der Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume entstehen, abzüglich eingesparter Kosten.</p>
	Bestattungskosten	<p>Die Kosten werden denjenigen Personen zurückerstattet, die nachweisen, dass sie für diese Kosten aufgekommen sind. Diese Deckung ist ergänzend zur Leistungspflicht eines allfälligen Sozialversicherers.</p>
	Betreuungskosten	<p>Kosten für die psychologische Betreuung durch einen diplomierten Arzt oder Psychologen. Diese Deckung ist ergänzend zur Leistungspflicht eines allfälligen Sozialversicherers. <i>Selbstbehalte, Kostenbeteiligungen und gesetzliche Abzüge werden nicht übernommen.</i></p>
	Ausfall von Mieteinnahmen aus Untervermietung	<p>Die Ertragsausfälle infolge Unbenutzbarkeit der untervermieteten Räume nach Eintritt eines versicherten Schadens, abzüglich eingesparter Kosten.</p>
Berufsgeräte	<p>Berufsgeräte, die dem Versicherungsnehmer oder den mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen gehören. Diese Deckung gilt ausschliesslich am Risikoort.</p>	
Gästeeffekten	<p>Gästeeffekten, die sich am Risikoort befinden. <i>Geldwerte sind ausgeschlossen (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. D7 AVB).</i></p>	

D6 Leistungen ausserhalb des Risikortes – Feuer- und Elementarschäden	Grundsatz	Befinden sich die versicherten Sachen vorübergehend ausserhalb des Risikortes, vergütet die Vaudoise in teilweiser Abänderung von Art. D2 AVB die Schäden bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme.
	Örtlicher Geltungsbereich	Weltweit.
	Besonderheit für Elementarschäden	Gemäss Gesetz trägt der Anspruchsberechtigte den in der Police für die Deckung gemäss Art. D4 AVB erwähnten Selbstbehalt.
	Ausschluss	<i>Geldwerte</i> (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. D7 AVB).
D7 Geldwerte – Feuer- und Elementarschäden	Grundsatz	Die Vaudoise deckt in teilweiser Abänderung von Art. D3 AVB die Geldwerte des Versicherungsnehmers, der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen und der Gäste.
	Definition	Geld, Wertpapiere (einschliesslich Lotteriescheine), Sparhefte, Reiseschecks, Münzen und Medaillen, rohe Edelmetalle, lose Edelsteine und Perlen, Kunden- und Kreditkarten, Telefntaxkarten, Mobiltelefon-Prepaid-Karten, Fahrkarten (einschliesslich Abonnemente), Autobahn-Vignetten, Flugtickets und Vouchers (Gutscheine, die gegen Flugtickets, eine Hotelreservation und andere bereits bezahlte Leistungen eingetauscht werden können; Geschenkgutscheine gelten ebenfalls als Vouchers) sowie von berechtigten Personen ordnungsgemäss ausgefüllte und unterschriebene Checkformulare und Kreditkartenbelege.
	Ausschluss	<i>Die Geldwerte von Gästen ausserhalb des Risikortes.</i>
D8 Einbruchdiebstahl und Beraubung	Grundsatz	Im Fall von Einbruchdiebstahl oder Beraubung vergütet die Vaudoise am Risikoort verursachte Schäden am Hausrat, die durch Spuren, Zeugen oder auf andere schlüssige Weise nachgewiesen sind, bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme.
	Einbruch	Diebstahl oder Diebstahlversuch durch Täter, die gewaltsam eindringen in: <ul style="list-style-type: none"> • ein Gebäude; • oder einen seiner Räume; nur der Inhalt dieser Räume ist versichert; • oder darin ein Behältnis oder ein Fahrzeug aufbrechen; nur der Inhalt dieses Behältnisses bzw. dieses Fahrzeuges ist versichert.
	Beraubung	Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, die mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt lebenden oder in seinem Haushalt tätigen Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall.
	Ausschlüsse	<i>Taschen- und Trickdiebstahl gelten als einfacher Diebstahl</i> (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. D9 oder F2 AVB).
	Gleichgestellter Diebstahl	Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, wenn sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat.
	Schmucksachen	Die Entschädigung ist auf 20% der Versicherungssumme, aber höchstens CHF 30'000.-, begrenzt, sofern die Schmucksachen nicht in einem Kassenschrank von mindestens 100 kg Gewicht oder in einem eingemauerten Wandtresor eingeschlossen sind.
		Armband- und Taschenuhren mit einem Wert von jeweils mehr als CHF 5'000.- gelten als Schmucksachen.

	<p>Kassenschrank/ eingemauerter Wandtresor</p>	<p>Die Deckung ist nur dann gegeben, wenn der Kassenschrank oder der eingemauerte Wandtresor mit Schlüssel abgeschlossen ist und die Schlüssel von den verantwortlichen Personen auf sich getragen oder in einem gleichwertigen Behältnis eingeschlossen werden. Dieselben Bestimmungen gelten auch für diesen Schlüssel.</p> <p>Für die Aufbewahrung des Codes von Kombinationsschlössern sind diese Bestimmungen sinnesgemäss anwendbar.</p>
	<p>Gebäudeschäden</p>	<p>Die Versicherung deckt die Schäden am Gebäude infolge eines Einbruchdiebstahls oder eines nachgewiesenen Versuchs dazu. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Eigentümer des Gebäudes von einem anderen Versicherer keinen oder keinen vollen Ersatz beanspruchen kann.</p>
	<p>Ausschlüsse</p>	<p><i>Zusätzlich zu den in Art. D18 AVB angeführten Ausschlüssen wird keine Versicherungsdeckung gewährt für:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Vandalismus, innere Unruhen, Arbeitskonflikt, Terroranschlag, Kollision welche nicht Folge eines Diebstahls sind</i> (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. E1 AVB); • <i>Missbrauch von Kredit- und Debitkarten</i> (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. F4 AVB); • <i>Diebstahl aus Fahrzeugen, die sich ausserhalb eines Gebäudes befinden</i> (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. D9 oder F2 AVB); • <i>Schäden durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt leben, durch Gäste oder durch seine Angestellten, sofern ihre dienstliche Stellung ihnen den Zutritt zum Risikoort ermöglicht hat;</i> • <i>Schäden infolge von Feuer oder Elementarereignissen.</i>
<p>D9 Einfacher Diebstahl am Risikoort</p>	<p>Grundsatz</p>	<p>Die Vaudoise vergütet den Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt, bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme. Taschen- und Trickdiebstahl gelten als einfacher Diebstahl. Die Deckung wird auch in Fahrzeugen gewährt, die sich am Risikoort befinden.</p>
	<p>Schmucksachen</p>	<p>Die Entschädigung ist auf 20% der Versicherungssumme, aber höchstens CHF 30'000.-, begrenzt (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. F6 AVB).</p> <p>Armband- und Taschenuhren mit einem Wert von jeweils mehr als CHF 5'000.- gelten als Schmucksachen.</p>
	<p>Ausschlüsse</p>	<p><i>Zusätzlich zu den in Art. D18 AVB angeführten Ausschlüssen wird keine Versicherungsdeckung gewährt für:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>das Verlieren oder Verlegen von Sachen;</i> • <i>Geldwerte;</i> • <i>Vandalismus, Innere Unruhen, Arbeitskonflikt, Terroranschlag, Kollision welche nicht Folge eines Diebstahls sind</i> (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. E1 AVB); • <i>den einfachen Diebstahl ausserhalb des Risikoortes</i> (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. F2 AVB); • <i>Missbrauch von Kredit- und Debitkarten</i> (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. F4 AVB); • <i>Schäden durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt leben, durch Gäste oder durch seine Angestellten, sofern ihre dienstliche Stellung ihnen den Zutritt zum Risikoort ermöglicht hat;</i> • <i>Schäden infolge von Feuer und Elementarereignissen.</i>
<p>D10 Durch einen versicherten Schaden entstehende Kosten – Diebstahl</p>	<p>Grundsatz</p>	<p>Die Vaudoise vergütet die im Folgenden beschriebenen Kosten, Ertragsausfälle und Sachen bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme.</p>

D11 Leistungen ausserhalb des Risikoortes– Einbruchdiebstahl und Beraubung	Aufräumungskosten	Die Kosten für die Räumung der Überreste versicherter Sachen sowie für deren Transport bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs- und Beseitigungskosten.
	Wiederherstellungskosten	Die Kosten für: <ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung von Pässen und anderen Dokumenten oder Anfertigung von Duplikaten; • Annullierung und Wiederherstellung von Kredit- und Debitkarten.
	Schlossänderungskosten	Die Kosten für das Ersetzen von Schlössern und Schlüsseln am Risikoort und an für private Zwecke gemieteten Banksafes.
	Kosten für provisorische Reparaturen	Die Kosten für das Einsetzen von Notverglasungen, -türen und -schlössern.
	Unterbringungskosten und zusätzliche Lebenshaltungskosten	Die Kosten, die aus der Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume entstehen, abzüglich eingesparter Kosten.
	Bestattungskosten	Die Kosten werden denjenigen Personen zurückerstattet, die nachweisen, dass sie für diese Kosten aufgekommen sind. Diese Deckung ist ergänzend zur Leistungspflicht eines allfälligen Sozialversicherers.
	Betreuungskosten	Kosten für die psychologische Betreuung durch einen diplomierten Arzt oder Psychologen. Diese Deckung ist ergänzend zur Leistungspflicht eines allfälligen Sozialversicherers. <i>Selbstbehalte, Kostenbeteiligungen und gesetzliche Abzüge werden nicht übernommen.</i>
	Ausfall von Mieteinnahmen aus Untervermietung	Die Ertragsausfälle infolge Unbenutzbarkeit der untervermieteten Räume nach Eintritt eines versicherten Schadens, abzüglich eingesparter Kosten.
	Berufsgeräte	Berufsgeräte, die dem Versicherungsnehmer oder den mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen gehören. Diese Deckung gilt ausschliesslich am Risikoort.
	Gästeeffekten	Gästeeffekten, die sich am Risikoort befinden. <i>Geldwerte sind ausgeschlossen</i> (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. D12 AVB).
D12 Geldwerte– Einbruchdiebstahl und Beraubung	Grundsatz	Befinden sich die versicherten Sachen vorübergehend ausserhalb des Risikoortes, vergütet die Vaudoise in teilweiser Abänderung von Art. D2 AVB die Schäden bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme.
	Örtlicher Geltungsbereich	Weltweit.
	Ausschlüsse	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Einfacher Diebstahl</i> (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. F2 AVB); • <i>Geldwerte</i> (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. D12 AVB); • <i>Schäden infolge von Feuer und Elementarereignissen.</i>
	Grundsatz	Die Vaudoise deckt in teilweiser Abänderung von Art. D3 AVB die Geldwerte des Versicherungsnehmers, der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen und der Gäste.
	Definition	Geld, Wertpapiere (einschliesslich Lotteriescheine), Sparhefte, Reiseschecks, Münzen und Medaillen, rohe Edelmetalle, lose Edelsteine und Perlen, Kunden- und Kreditkarten, Telefntaxkarten, Mobiltelefon-Prepaid-Karten, Fahrkarten (einschliesslich Abonnemente),

D13 Wasserschäden		Autobahn-Vignetten, Flugtickets und Vouchers (Gutscheine, die gegen Flugtickets, eine Hotelreservation und andere bereits bezahlte Leistungen eingetauscht werden können; Geschenkgutscheine gelten ebenfalls als Vouchers) sowie von berechtigten Personen ordnungsgemäss ausgefüllte und unterschriebene Checkformulare und Kreditkartenbelege.
	Ausschlüsse	<ul style="list-style-type: none"> • Einfacher Diebstahl; • Geldwerte der Gäste ausserhalb des Risikoortes; • Schäden infolge von Feuer und Elementarereignissen.
	Grundsatz	Die Vaudoise vergütet bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme die im Folgenden beschriebenen Schäden.
	Leitungen und Apparate	Ausfliessen von Wasser und sonstigen Flüssigkeiten, die aus Leitungsanlagen, den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten oder aus Aquarien, Zierbrunnen oder Wasserbetten ausgeflossen sind, gleichgültig auf welche Ursache dies zurückzuführen ist.
	Frost	Die Kosten für das Auftauen und Reparieren von Wasserleitungsanlagen und daran angeschlossenen Apparaten, die im Innern des Gebäudes durch die versicherten Personen als Mieter eingebaut und durch Frost beschädigt worden sind.
	Regen und Schnee	Eindringen von Regen-, Schnee- oder Schmelzwasser ins Innere des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach (einschliesslich der Kuppeln) oder aus Dachrinnen oder Aussenablaufrohren oder von Balkonen und Terrassen in das Gebäude eingedrungen ist.
	Ausschlüsse	<p>Schäden infolge Eindringens von Wasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch defekte Schwellen und Rahmen von Türen, Fenstertüren und Fenstern sowie durch offene Türen, Dachluken, Fenstertüren; • durch Öffnungen am Dach bei Umbauten oder anderen Arbeiten.
	Rückstau	Rückstau von Wasser im Innern des Gebäudes.
	Grundwasser	Grundwasser im Innern des Gebäudes.
	Heizung	Ausfliessen von Wasser oder sonstigen Flüssigkeiten aus Heizungsanlagen.
D14 Durch einen versicherten Schaden entstehende Kosten – Wasserschäden	Ausschlüsse	<p>Zusätzlich zu den in Art. D18 AVB angeführten Ausschlüssen wird keine Versicherungsdeckung gewährt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schäden infolge von Feuer und Elementarereignissen.
	Grundsatz	Die Vaudoise vergütet die im Folgenden beschriebenen Kosten, Ertragsausfälle und Sachen bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme.
	Aufräumungskosten	Die Kosten für die Räumung der Überreste versicherter Sachen sowie für deren Transport bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs- und Beseitigungskosten.
	Wiederherstellungskosten	<p>Die Kosten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung von Pässen und anderen Dokumenten oder Anfertigung von Duplikaten; • Annullierung und Wiederherstellung von Kredit- und Debitkarten.

D15 Leistungen ausserhalb des Risikoortes – Wasserschäden	Schlossänderungskosten	Die Kosten für das Ersetzen von Schlössern und Schlüsseln am Risikoort und an für private Zwecke gemieteten Banksafes.
	Kosten für provisorische Reparaturen	Die Kosten für das Einsetzen von Notverglasungen, -türen und -schlössern.
	Unterbringungskosten und zusätzliche Lebenshaltungskosten	Die Kosten, die aus der Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume entstehen, abzüglich eingesparter Kosten.
	Bestattungskosten	Die Kosten werden denjenigen Personen zurückerstattet, die nachweisen, dass sie für diese Kosten aufgekommen sind. Diese Deckung ist ergänzend zur Leistungspflicht eines allfälligen Sozialversicherers.
	Betreuungskosten	Kosten für die psychologische Betreuung durch einen diplomierten Arzt oder Psychologen. Diese Deckung ist ergänzend zur Leistungspflicht eines allfälligen Sozialversicherers. <i>Selbstbehalte, Kostenbeteiligungen und gesetzliche Abzüge werden nicht übernommen.</i>
	Ausfall von Mieteinnahmen aus Untervermietung	Die Ertragsausfälle infolge Unbenutzbarkeit der untervermieteten Räume nach Eintritt eines versicherten Schadens, abzüglich eingesparter Kosten.
	Berufsgeräte	Berufsgeräte, die dem Versicherungsnehmer oder den mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen gehören. Diese Deckung gilt ausschliesslich am Risikoort.
	Gästeeffekten	Gästeeffekten, die sich am Risikoort befinden. <i>Geldwerte sind ausgeschlossen (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. D16 AVB).</i>
	Grundsatz	Befinden sich die versicherten Sachen vorübergehend ausserhalb des Risikoortes, vergütet die Vaudoise in teilweiser Abänderung von Art. D2 AVB die Schäden bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme.
	Örtlicher Geltungsbereich	Weltweit.
D16 Geldwerte – Wasserschäden	Ausschlüsse	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Geldwerte (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. D16 AVB);</i> • <i>Schäden infolge von Feuer und Elementarereignissen.</i>
	Grundsatz	Die Vaudoise deckt in teilweiser Abänderung von Art. D3 AVB die Geldwerte des Versicherungsnehmers, der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen und der Gäste.
	Definition	Geld, Wertpapiere (einschliesslich Lotteriescheine), Sparhefte, Reiseschecks, Münzen und Medaillen, rohe Edelmetalle, lose Edelsteine und Perlen, Kunden- und Kreditkarten, Telefntaxkarten, Mobiltelefon-Prepaid-Karten, Fahrkarten (einschliesslich Abonnemente), Autobahn-Vignetten, Flugtickets und Vouchers (Gutscheine, die gegen Flugtickets, eine Hotelreservation und andere bereits bezahlte Leistungen eingetauscht werden können; Geschenkgutscheine gelten ebenfalls als Vouchers) sowie von berechtigten Personen ordnungsgemäss ausgefüllte und unterschriebene Checkformulare und Kreditkartenbelege.
	Ausschlüsse	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Geldwerte der Gäste ausserhalb des Risikoortes;</i> • <i>Schäden infolge von Feuer und Elementarereignissen.</i>

D17 Glasbruch Mobiliar	Glas und ähnliche Materialien	Die Vaudoise vergütet bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme Glasbruchschäden an: <ul style="list-style-type: none"> • Mobiliарverglasungen, einschliesslich Plexiglas und anderen glasähnlichen Kunststoffen; • Tischplatten aus Natur- oder Kunststein und Glaskeramik-Kochflächen, die zu den versicherten Sachen gehören; • Glasflächen mobiler Sonnenkollektoren; • Wand- und Tischspiegel.
	Malereien und dergleichen	Bei Glasbruchschäden übernimmt die Vaudoise auch die Kosten der Reparatur von Malereien, Schriften, Dekorationen und Aufschriften.
	Kosten	Folgende Kosten sind gedeckt: <ul style="list-style-type: none"> • die Aufräumungskosten (d.h. die Kosten für die Räumung der Überreste versicherter Sachen sowie für deren Transport bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs- und Beseitigungskosten); • die Kosten für provisorische Reparaturen (d.h. die Kosten für das Einsetzen von Notverglasungen).
	Ausschlüsse	<i>Zusätzlich zu den in Art. D18 AVB angeführten Ausschlüssen wird keine Versicherungsdeckung gewährt für Schäden:</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>an Gebäudeverglasungen</i> (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. G9 AVB); • <i>an sanitären Einrichtungen</i> (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. G9 AVB); • <i>an Leuchtschildern;</i> • <i>durch Kratzer, Splitter oder Schweiss spritzer an der Oberfläche, der Politur oder der Malerei, Beschädigung oder Abfallen des Belages;</i> • <i>die infolge dunkler oder stark aufgetragener Farbe auf versicherten Gläsern verursacht werden;</i> • <i>infolge Verwendung von Heiz- oder Wärmeapparaten;</i> • <i>an Hohlgläsern, Beleuchtungskörpern jeder Art, Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren;</i> • <i>an Bildschirmen von elektronischen Geräten jeder Art</i> (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. F3 AVB); • <i>an Handspiegeln, optischen Gläsern und an Geschirr</i> (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. F3 AVB); • <i>infolge von Feuer und Elementarereignissen.</i>
D18 Allgemeine Ausschlüsse Hausrat	Grundsatz	Folgende Sachen und Kosten sind ausgeschlossen: <ul style="list-style-type: none"> • <i>Sachen und Kosten, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen;</i> • <i>die Kosten, die durch das Einschreiten von offiziellen Feuerwehrcorps, der Polizei oder anderer zur Hilfe verpflichteter Organe verursacht werden;</i> • <i>Sachen, für welche eine Spezialversicherung abgeschlossen wurde.</i> <p><i>Sofern der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass der Schadenfall in keinem Zusammenhang damit steht, sind ausgeschlossen Schäden infolge von:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolutionen oder Rebellionen;</i> • <i>Vandalismus, innere Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult), Arbeitskonflikt, Terroranschlag und Kollision</i> (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. E1 AVB); • <i>Kernstrahlung oder ionisierender Strahlung (direkt oder indirekt verursacht), einer Kernreaktion oder radioaktiver Verseuchung;</i> • <i>Wasser aus Stauseen, ohne Rücksicht auf ihre Ursache;</i> • <i>Erdbeben (durch tektonische Phänomene in der Erdkruste ausgelöste Erschütterungen);</i> • <i>Vulkanausbrüchen.</i>
	Grundsatz	Die in der Police vereinbarten Versicherungssummen dienen als Basis für die Prämienberechnung. Sie bilden die Grenze der Ersatzleistungen pro Schadenfall.
D19 Versicherungs- summen	Grundsatz	Die in der Police vereinbarten Versicherungssummen dienen als Basis für die Prämienberechnung. Sie bilden die Grenze der Ersatzleistungen pro Schadenfall.

D20 Anpassung der Versicherungssumme und der Prämien	Vollwert (VW)	Die Versicherungssumme muss dem Betrag entsprechen, der die Anschaffung der versicherten Sachen zum Neuwert ermöglicht.
	Versicherung auf Erstes Risiko (ER)	Bei der Versicherung auf Erstes Risiko gilt die vereinbarte Versicherungssumme pro versichertes Ereignis und bildet die Obergrenze der Entschädigung.
	Grundsatz	Sofern dies in der Police ausdrücklich vereinbart wurde, können die Versicherungssumme und die Prämie zu Beginn jedes Versicherungsjahres (Fälligkeit) der Entwicklung des entsprechenden Indexes angepasst werden. Die anlässlich der Unterzeichnung der Offerte bestimmte Versicherungssumme bildet, im Prinzip, die Grundbasis.
	Ausnahme	Versicherungssummen auf Erstes Risiko werden nicht indexiert.

E. Hausrat - Erweiterte Deckung

E1 Vandalismus, innere Unruhen, Arbeitskonflikt, Terroranschlag und Kollision	Grundsatz	Die Vaudoise vergütet am Risikort den versicherten Hausrat im Fall von Schäden, die unmittelbar verursacht wurden durch: <ul style="list-style-type: none"> • Vandalismus oder böswillige Handlungen; • innere Unruhen; • einen Arbeitskonflikt; • einen Terroranschlag; • eine Kollision; bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme.
	<i>Ausschluss</i>	<i>Schäden durch böswillige Handlungen durch den Versicherungsnehmer, durch Personen die mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben sowie durch seine Angestellten, sofern ihre dienstliche Stellung ihnen den Zutritt zum Risikort ermöglicht hat, und durch Gäste.</i>
	Besonderheiten für das Risiko «Kollision»	Versichert sind Schäden, die unfallmässig entstanden sind infolge einer Kollision mit: <ul style="list-style-type: none"> • Landfahrzeugen; • Kranen oder anderen Hebegegeräten sowie deren Ladung; • Teilen benachbarter Gebäude; • umfallenden Bäumen oder Teilen, die sich davon lösen, oder Masten. Diese Entschädigung wird ergänzend zur Leistungspflicht eines anderen Versicherers gewährt.
	<i>Ausschluss</i>	<i>Schäden infolge von Elementarereignissen.</i>
	Besonderheiten für das Risiko «Marderbisse»	Versichert sind Schäden, die durch Bisse von Mardern verursacht werden. Die Deckung wird auch bei Bissen von wilden, nicht privat gehaltenen, Nagetieren wie Mäusen oder Ratten gewährt.
	Spezifische Verpflichtungen	Der Versicherungsnehmer oder die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen verpflichten sich, im Schadenfall bei den zuständigen Behörden alles Erforderliche zu unternehmen, um Ersatz für den ihnen entstandenen Schaden zu erlangen. Die Entschädigung, die ein anderer Versicherer oder jeglicher Dritte gewährt, ist an die Vaudoise abzutreten, soweit diese Zahlung ganz oder teilweise Entschädigungen deckt, die die Vaudoise für dasselbe Ereignis geleistet hat.
Versicherte Kosten	Die im Folgenden beschriebenen Kosten, Ertragsausfälle und Sachen sind in der Deckung eingeschlossen.	

	Aufräumungskosten	Die Kosten für die Räumung der Überreste versicherter Sachen sowie für deren Transport bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs- und Beseitigungskosten.
	Wiederherstellungskosten	Die Kosten für: <ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung von Pässen und anderen Dokumenten oder Anfertigung von Duplikaten; • Annullierung und Wiederherstellung von Kredit- und Debitkarten.
	Schlossänderungskosten	Die Kosten für das Ersetzen von Schlössern und Schlüsseln am Risikoort und an für private Zwecke gemieteten Banksafes.
	Kosten für provisorische Reparaturen	Die Kosten für das Einsetzen von Notverglasungen, -türen und -schlössern.
	Unterbringungskosten und zusätzliche Lebenshaltungskosten	Die Kosten, die aus der Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume entstehen, abzüglich eingesparter Kosten.
	Bestattungskosten	Die Kosten werden denjenigen Personen zurückerstattet, die nachweisen, dass sie für diese Kosten aufgekommen sind. Diese Deckung ist ergänzend zur Leistungspflicht eines allfälligen Sozialversicherers.
	Betreuungskosten	Kosten für die psychologische Betreuung durch einen diplomierten Arzt oder Psychologen. Diese Deckung ist ergänzend zur Leistungspflicht eines allfälligen Sozialversicherers. <i>Selbstbehalte, Kostenbeteiligungen und gesetzliche Abzüge werden nicht übernommen.</i>
	Ausfall von Mieteinnahmen aus Untervermietung	Die Ertragsausfälle infolge der Unbenutzbarkeit der untervermieteten Räume nach Eintritt eines versicherten Schadens, abzüglich eingesparter Kosten.
	Berufsgeräte	Berufsgeräte, die dem Versicherungsnehmer oder den mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen gehören. Diese Deckung gilt ausschliesslich am Risikoort.
	Gästeeffekten	Gästeeffekten, die sich am Risikoort befinden. <i>Geldwerte sind ausgeschlossen.</i>
E2 Tiefkühlprodukte	Grundsatz	Die Vaudoise vergütet bis zur Höhe der pro Ereignis am Risikoort vereinbarten Versicherungssumme Schäden infolge Auftauens von zum privaten Verbrauch bestimmten Nahrungsmitteln aufgrund einer unvorhergesehenen Ursache beim Tiefkühler.
	Definition	Tiefkühlprodukte müssen bei Temperaturen von mindestens -18° C, oder kälter, gelagert werden.
	Kosten	Allfällige Kosten in Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis sind in der vereinbarten Versicherungssumme inbegriffen.
	Ausschluss	<i>Schäden infolge von Feuer, Elementarereignissen und Diebstahl sowie Wasserschäden.</i>
E3 Sengschäden	Grundsatz	Die Vaudoise vergütet in teilweiser Abänderung von Art. D4 AVB bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme Sengschäden an den versicherten Sachen.

E4 Durch elektrische Energie verursachte Schäden	Kosten	Allfällige Kosten in Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis sind in der vereinbarten Versicherungssumme inbegriffen.
	Ausschluss	<i>Schäden, die dadurch entstehen, dass die Sachen willentlich einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt wurden.</i>
	Grundsatz	Die Vaudoise vergütet bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme Schäden, die Folge elektrischer Energie sind, wie elektrische Überspannung, Erhitzung durch Überspannung und Kurzschluss.
	Versicherte Sachen	Versichert sind: <ul style="list-style-type: none"> • Maschinen, Apparate, Leitungen und elektrische Installationen des Hausrates; • Stromschlag an Haustieren.
	Versicherte Schäden	Die Reparaturkosten sind jedoch auf den Neuwert des beschädigten Geräts bzw. der beschädigten Anlage begrenzt.
	Kosten	Allfällige Kosten in Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis sind in der vereinbarten Versicherungssumme inbegriffen.
	Unter Garantie stehende Sachen	Während der Garantiedauer wird die Deckung nur gewährt, wenn der Versicherungsnehmer keine Ansprüche gegenüber dem Lieferanten/Verkäufer geltend machen kann.
	Ausschlüsse	<ul style="list-style-type: none"> • <i>die elektrischen Leitungen, die zum Gebäude gehören;</i> • <i>Schäden durch Blitzschlag.</i>

F. Hausrat - Zusatzdeckungen

F1 Individuelle Wahl	Grundsatz	Mittels ausdrücklicher Bestimmung in der Police werden eine oder mehrere der in den Art. F2 bis F6 der AVB definierten Deckungen versichert.
F2 Einfacher Diebstahl ausserhalb des Risikoortes	Grundsatz	Die Vaudoise vergütet in teilweiser Abänderung von Art. D9 AVB den einfachen Diebstahl ausserhalb des Risikoortes bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme.
	Definition	Der einfache Diebstahl ist ein Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt. Taschen- und Trickdiebstahl gelten als einfacher Diebstahl. Die Deckung wird auch in Fahrzeugen gewährt, die sich ausserhalb des Risikoortes befinden.
	Ausschlüsse	<ul style="list-style-type: none"> • <i>das Verlieren oder Verlegen von Sachen gilt nicht als einfacher Diebstahl;</i> • <i>Geldwerte und Veruntreuung sind nicht gedeckt;</i> • <i>Missbrauch von Kredit- und Debitkarten (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. F4 AVB).</i>
F3 Kasko Hausrat	Grundsatz	Die Vaudoise vergütet bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme Schäden an den versicherten Sachen am und ausserhalb des Risikoortes.

F4 Missbrauch von Kredit- und Debitkarten	Versicherte Schäden	Unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen, die Folge einer äusseren Ursache sind, d.h. einer äusseren Einwirkung auf die versicherten Sachen.
	Entschädigung	Bei Gegenständen, die bis zu 36 Monate alt sind, entschädigt die Vaudoise zum Neuwert. Ab dem 37. Monat wird die Entschädigung zum Zeitwert berechnet (d.h. Neuwert abzüglich einer Abschreibung).
	Kosten	Allfällige Kosten im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis sind in der vereinbarten Versicherungssumme inbegriffen.
	Ausschlüsse	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Schäden infolge von:</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Feuer und Elementarereignissen</i> (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. D4 AVB); • <i>Diebstahl</i> (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. D8 oder D9 AVB); • <i>Wasserschäden</i> (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. D13 AVB); • <i>Glasbruch</i> (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. D17 AVB); • <i>Vandalismus, innere Unruhen, Arbeitskonflikt, Terroranschlag, Kollision, Marderbisse</i> (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. E1 AVB); • <i>Schäden infolge natürlicher Eigenschaften der Ware, natürlicher Abnutzung, mangelhafter Verpackung oder durch Schädlinge;</i> • <i>Schäden infolge von Veruntreuung;</i> • <i>liegen gelassenen Gegenständen;</i> • <i>Berufsgeräte des Arbeitgebers</i> (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. F5 AVB); • <i>Schmucksachen, Uhren, Kunstgegenstände und Pelze;</i> • <i>Schäden an elektrischen Fahrrädern;</i> • <i>Schäden an Tieren;</i> • <i>Schäden an Nahrungsmitteln;</i> • <i>Geldwerte;</i> • <i>Schäden, für die der Verkäufer, der Vermieter, die Reparatur- oder Wartungsfirma, insbesondere aus Wartungsvertrag, gesetzlich oder vertraglich haften;</i> • <i>Schäden infolge von Fehlern oder Mängeln, die dem Versicherungsnehmer oder mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bekannt waren oder bekannt sein mussten;</i> • <i>Datenverlust, der nicht auf einen Sachschaden zurückzuführen ist;</i> • <i>Schäden durch elektrische Energie</i> (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. E4 AVB).
	Subsidiarität	Die Vaudoise tritt subsidiär zu den Leistungen einer anderen Versicherung ein.
	Grundsatz	Die Vaudoise vergütet bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme Vermögensschäden infolge missbräuchlicher Verwendung von Kredit- oder Debitkarten durch Personen, die weder der Versicherungsnehmer selbst sind noch mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben.
	Deckungsbedingungen	Der Versicherungsnehmer und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen müssen ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kartenherausgeber einhalten.
Subsidiarität	Die Vaudoise tritt subsidiär zu den Leistungen der Versicherung des Kartenherausgebers ein.	
Ausschlüsse	Keine Versicherungsleistung wird in folgenden Fällen gewährt: <ul style="list-style-type: none"> • wenn die Karte keine Unterschrift des Inhabers trug und/oder der Code mit der Karte aufbewahrt wurde; • Missbräuche per Internet. 	

F5 Kasko Berufsgeräte des Arbeitgebers	Grundsatz	Die Vaudoise vergütet bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme die Berufsgeräte, die dem Arbeitgeber des Versicherungsnehmers oder einem Arbeitgeber der mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen gehören.
	Deckungsbedingungen	Die Vaudoise ist nur leistungspflichtig, sofern sich der Schadenfall ausserhalb des/der Arbeitsplatzes/-plätze ereignet und sofern das Unternehmen dagegen nicht versichert ist.
	Versicherte Schäden	Unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen, die Folge einer äusseren Ursache sind, d.h. einer äusseren Einwirkung auf die versicherten Sachen. Diebstahl ist ebenfalls mitversichert.
	Entschädigung	Bei Gegenständen, die bis zu 36 Monate alt sind, entschädigt die Vaudoise zum Neuwert. Ab dem 37. Monat wird die Entschädigung zum Zeitwert berechnet.
	Kosten	Allfällige Kosten in Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis sind in der vereinbarten Versicherungssumme inbegriffen.
	Ausschlüsse	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Datenverlust, der nicht auf einen Sachschaden zurückzuführen ist;</i> • <i>Schäden, für die der Verkäufer, der Vermieter, die Reparatur- oder Wartungsfirma, insbesondere aus Wartungsvertrag, gesetzlich oder vertraglich haften;</i> • <i>Schäden infolge von Fehlern oder Mängeln, die dem Versicherungsnehmer oder mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bekannt waren oder bekannt sein mussten.</i>
F6 Diebstahl von Schmucksachen ausserhalb eines Kassenschanks – Zusatzdeckung	Grundsatz	Die Vaudoise vergütet in teilweiser Abänderung von Art. D8 oder D9 AVB bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme Schmucksachen, die nicht in einem Kassenschrank von mindestens 100 kg Gewicht oder in einem eingemauerten Wandtresor eingeschlossen sind.
		Armband- und Taschenuhren mit einem Wert von jeweils mehr als CHF 5'000.- gelten als Schmucksachen.
	Ausschluss	<i>Nicht versichert sind Schäden, die auf Verlieren oder Verlegen zurückzuführen sind.</i>

G. Gebäude - Basisdeckung

G1 Versicherte Risiken und Schäden	Grundsatz	Infolge eines versicherten Schadenfalles vergütet die Vaudoise im Rahmen dieses Vertrages und zu den darin vorgesehenen Bedingungen Schäden infolge Zerstörung oder Beschädigung des oder der versicherten Gebäude.
	Deckungsumfang	Die Versicherungspolice nennt den Deckungsumfang, die Selbstbehalte und die Versicherungssummen, die der Versicherungsnehmer gewählt hat und für die Versicherungsdeckung gewährt wird.
G2 Abgrenzung	Definition	Massgebend für die Abgrenzung zwischen Gebäuden und Fahrhabe sind:
	Kantone mit kantonaler Gebäudeversicherung (KGV)	Die entsprechenden kantonalen bzw. gesetzlichen Bestimmungen.

G3 Feuer- und Elementarschäden

Kantone ohne KGV und Liechtenstein

Die den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen beigelegten Normen für die Gebäudeversicherung der Privatversicherer ("Teil N").

Grundsatz

Die Vaudoise vergütet bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme die im Folgenden beschriebenen Schäden.

Feuer

Versichert sind Schäden durch:

- Feuer;
- Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung);
- Blitzschlag;
- Explosionen und Implosionen;
- abstürzende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon sowie Meteoriteneinschlag.

Ausschlüsse

Zusätzlich zu den in Art. G10 AVB angeführten Ausschlüssen wird keine Versicherungsdeckung gewährt für:

- *Schäden, die durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Raucheinwirkung entstehen;*
- *Sengschäden (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. H3 AVB).*

Elementarschäden

Die Vaudoise übernimmt auch Schäden, die aufgrund der folgenden Elementarereignisse entstehen:

- Hochwasser;
- Überschwemmung;
- Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h);
- Hagel;
- Lawinen;
- Schneedruck;
- Felssturz;
- Steinschlag;
- Erdbeben.

Ausschlüsse

Zusätzlich zu den in Art. G10 AVB angeführten Ausschlüssen wird keine Versicherungsdeckung gewährt für:

- *Bodensenkungen;*
- *schlechten Baugrund;*
- *fehlerhafte bauliche Konstruktion;*
- *mangelhaften Gebäudeunterhalt;*
- *Unterlassung von Vorsichts- oder Schutzmassnahmen;*
- *künstliche Erdbewegungen;*
- *Schneerutsch von Dächern;*
- *Grundwasser;*
- *Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Abständen wiederholt;*

und ohne Rücksicht auf ihre Ursache:

- *Schäden, die durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen entstehen;*
- *Schäden durch Rückstau von Wasser aus der Kanalisation;*
- *Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm.*

Selbstbehalt

Gemäss Gesetz trägt der Anspruchsberechtigte den in der Police erwähnten Selbstbehalt. Der Betrag des Selbstbehaltes wird von der Entschädigung in Abzug gebracht.

Haftungsbegrenzungen

Übersteigen die von allen zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugelassenen Versicherungseinrichtungen aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ausgemittelten Entschädigungen CHF 25 Millionen, werden sie auf diese

		<p>Summe gekürzt. Übersteigen die von allen zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugelassenen Versicherungseinrichtungen für ein versichertes Ereignis ausgemittelten Entschädigungen CHF 1 Milliarde, werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen. Die Entschädigungen für Schäden am Mobiliar und Schäden an Gebäuden werden nicht zusammengerechnet. Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.</p>
G4 Durch einen versicherten Schaden entstehende Kosten – Feuer- und Elementarschäden	Grundsatz	Die Vaudoise vergütet bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme folgende Kosten und Ertragsausfälle:
	Aufräumungskosten	Die Kosten für die Räumung der Überreste versicherter Sachen sowie für deren Transport bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs- und Beseitigungskosten.
	Abbruchkosten	Die Kosten für den Abbruch von Gebäuderesten, welche die Schadenexperten als wertlos bezeichnen.
	Kosten für provisorische Reparaturen	Die Kosten für das Einsetzen von Notverglasungen, -türen und -schlössern.
	Schlossänderungskosten	Die Kosten, die durch das Ersetzen oder Austauschen von Schlössern und Schlüsseln am Risikoort verursacht werden.
	Dekontaminationskosten	<p>Die Vaudoise vergütet dem Versicherungsnehmer die kraft einer öffentlich-rechtlichen Verfügung entstandenen Aufwendungen infolge der Analyse, der Dekontamination, des Austauschs und der Beseitigung des Erdreichs (einschliesslich Fauna und Flora) und des Wassers, das sich auf dem Grundstück befindet, auf dem der Schadenfall aufgrund eines versicherten Schadenereignisses eingetreten ist.</p> <p>Folgende Nebenkosten sind ebenfalls gedeckt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Transport bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerung oder Vernichtung an diesem Ort des kontaminierten Erdreichs oder Löschwassers; • Instandsetzung des Grundstücks in den Zustand vor dem Schadenfall.
	Nachteuerung	Die Erhöhung der Baukosten gemäss Gesamt-Baukosten-Index zwischen Eintritt des Schadenfalls und durchgeführtem Wiederaufbau. Die Garantie ist auf 2 Jahre begrenzt. In jedem Fall werden nur die aufgewendeten Kosten vergütet.
Mietertragsausfall	Die Ertragsausfälle infolge Unbenutzbarkeit der vermieteten Räume nach Eintritt eines versicherten Schadens, abzüglich eingesparter Kosten.	
G5 Einbruchdiebstahl und Beraubung	Grundsatz	Im Fall von Einbruchdiebstahl oder Beraubung vergütet die Vaudoise bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme die Schäden am/an versicherten Gebäude/ Gebäuden, die durch Spuren, Zeugen oder auf andere schlüssige Weise nachgewiesen sind.
	Definitionen Einbruchdiebstahl	<p>Es gilt als:</p> <p>Diebstahl oder Diebstahlversuch durch Täter, die gewaltsam eindringen in:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Gebäude; • oder einen seiner Räume; nur der Inhalt dieser Räume ist versichert; • oder darin ein Behältnis aufbrechen; nur der Inhalt dieses Behältnisses ist versichert.

G6 Wasserschäden	Beraubung	Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden oder in seinem Haushalt tätigen Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Tod, Ohnmacht oder Unfall. <i>Taschen- und Trickdiebstahl gelten als einfacher Diebstahl und sind ausgeschlossen.</i>
	Gleichgestellter Diebstahl	Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, wenn sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat.
	Versicherte Schäden	Folgende Schäden sind versichert:
	Gebäudebeschädigung	Die Versicherung deckt die Schäden am Gebäude infolge eines Einbruchdiebstahls oder eines nachgewiesenen Versuchs dazu.
	Geräte und Materialien	Versichert sind: <ul style="list-style-type: none"> • die Geräte und Materialien, die der Instandhaltung und der Benutzung der versicherten Gebäude und der dazugehörigen Grundstücke dienen; • die Tankanlagen oder Fässer und deren Inhalt; • fest installierte Aussenschwimmb Becken sowie das Zubehör (Filter, Pumpen, Heizung, Wartungsinstrumente).
	Versicherte Kosten	Folgende Kosten sind in der Deckung inbegriffen:
	Aufräumungskosten	Die Kosten für die Räumung der Überreste versicherter Sachen sowie für deren Transport bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs- und Beseitigungskosten.
	Kosten für provisorische Reparaturen	Die Kosten für das Einsetzen von Notverglasungen, -türen und -schlössern.
	Schlossänderungskosten	Die Kosten, die durch das Ersetzen oder Austauschen von Schlössern und Schlüsseln am Risikoort verursacht werden.
	Nachteuerung	Die Erhöhung der Baukosten gemäss Gesamt-Baukosten-Index zwischen Eintritt des Schadenfalls und durchgeführtem Wiederaufbau. Die Garantie ist auf 2 Jahre begrenzt. In jedem Fall werden nur die aufgewendeten Kosten vergütet.
Ausschlüsse	<i>Zusätzlich zu den in Art. G10 AVB angeführten Ausschlüssen wird keine Versicherungsdeckung gewährt für:</i> <ul style="list-style-type: none"> • Schäden an Geldautomaten, einschliesslich der Geldwerte; • Schäden, verursacht durch den Versicherungsnehmer oder durch Personen die mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben oder durch seine Angestellten, sofern ihre dienstliche Stellung ihnen den Zutritt zum Risikoort ermöglicht hat; • Schäden infolge von Feuer und Elementarereignissen. 	
Grundsatz	Die Vaudoise vergütet bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme folgende Schäden und Kosten:	
Leitungen und Sonstiges	Schäden durch: <ul style="list-style-type: none"> • das Ausfliessen von Wasser und sonstigen Flüssigkeiten, die aus Leitungsanlagen, die nur dem versicherten Gebäude und dem auf dem Grundstück liegenden Schwimmb Becken dienen, aus den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten oder aus Aquarien, Zierbrunnen oder Wasserbetten ausgeflossen sind, gleichgültig auf welche Ursache dies zurückzuführen ist; 	

- das Ausfliessen von Wasser aus den Leitungen des öffentlichen Wasserleitungsnetzes.

Frost

Die Kosten für das Auftauen und das Reparieren von Wasserleitungsanlagen und daran angeschlossenen Apparaten im Innern des Gebäudes, die durch Frost beschädigt worden sind, sowie Leitungen im Boden ausserhalb des Gebäudes, soweit diese nur dem versicherten Gebäude und dem auf dem Grundstück liegenden Schwimmbecken dienen.

Regen und Schnee

Das Eindringen von Regen-, Schnee- oder Schmelzwasser ins Innere des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach (einschliesslich der Kuppeln) oder aus Dachrinnen oder Ausse-
nablaufrohren oder von Balkonen und Terrassen in das Gebäude eingedrungen ist.

Ausschlüsse

- *Schäden an der Hausfassade (Aussenmauern samt Isolation);*
- *Schäden am Dach (an der tragenden Konstruktion, dem Dachbelag und der Isolation);*
- *Auftauen und Reparieren von Dachrinnen und Ausse-
nablaufrohren;*
- *Kosten für das Wegräumen von Schnee und Eis;*
- *Schäden infolge Eindringens von Wasser:*
 - *durch defekte Schwellen und Rahmen von Türen, Fenstertüren und Fenstern;*
 - *durch offene Türen, Dachluken oder Kuppeln, Fenstertüren und Fenstern;*
 - *durch Öffnungen am Dach bei Umbauten oder anderen Arbeiten.*

Rückstau

Rückstau von Wasser im Innern des Gebäudes.

Grundwasser

Grundwasser im Innern des Gebäudes.

Heizung

Ausfliessen von Wasser oder sonstigen Flüssigkeiten aus Heizungsanlagen und Heizöl-
tanks, Wärmetauschern und/oder Wärmepumpen zur Übernahme von Umweltwärme
jeglicher Art wie Sonneneinstrahlung, Erdwärme, Grundwasser, Umweltluft und derglei-
chen, soweit diese nur dem versicherten Gebäude dienen.

Ausschlüsse

*Zusätzlich zu den in Art. G10 AVB angeführten Ausschlüssen wird keine Versicherungsdeckung
gewährt für:*

- *Schäden an Kälteanlagen, verursacht durch den durch diese Anlagen künstlich erzeugten
Frost;*
- *Schäden an Kälteanlagen, Wärmetauschern und/oder Wärmepumpen, verursacht durch
Vermischen von Wasser mit anderen Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme;*
- *Schäden durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion,
mangelhaften Gebäudeunterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen;*
- *Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist;*
- *Schäden durch Kondensation;*
- *Schäden an einem baufälligen Gebäude, das verwaorlost oder zum Abriss bestimmt ist;*
- *Schäden beim Auffüllen der Heizungsanlage oder bei Revisionsarbeiten an dieser; sowie
für den Wert der ausgetretenen Flüssigkeiten;*
- *Kosten für die Sanierung von durch ausfliessenden Brennstoff verunreinigtem Boden
(vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. G7 AVB);*
- *Kosten für das Freilegen und Reparieren der geborstenen Wasserleitungen sowie das
Zumauern oder Eindecken der reparierten Wasserleitungen, einschliesslich der Kosten für
die Suche nach der Herkunft des direkt mit dem Schaden zusammenhängenden Ausflies-
sens (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. G8 AVB);*
- *Kosten für das Freilegen und Reparieren geborstener Installationen sowie das Zumauern
oder Eindecken von reparierten Erdregistern, Erdsonden, Erdspeichern und dergleichen;*
- *Schäden infolge von Feuer und Elementarereignissen.*

G7 Durch einen versicherten Schaden entstehende Kosten – Wasserschäden

Pflichten	Der Versicherungsnehmer hat insbesondere die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate auf seine Kosten instand zu halten, verstopfte Wasserleitungen reinigen zu lassen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern.
Unbewohnte Gebäude	Solange das Gebäude, wenn auch nur vorübergehend, unbewohnt ist, müssen die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate entleert sein. Es sei denn, die Heizungsanlage wird unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten.
Grundsatz	Die Vaudoise vergütet bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme folgende Kosten und Ertragsausfälle:
Aufräumungskosten	Die Kosten für die Räumung der Überreste versicherter Sachen sowie für deren Transport bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs- und Beseitigungskosten.
Abbruchkosten	Die Kosten für den Abbruch von Gebäuderesten, welche die Schadenexperten als wertlos bezeichnen.
Nachteuerung	Die Erhöhung der Baukosten gemäss Gesamt-Baukosten-Index zwischen Eintritt des Schadenfalls und durchgeführtem Wiederaufbau. Die Garantie ist auf 2 Jahre begrenzt. In jedem Fall werden nur die aufgewendeten Kosten vergütet.
Sanierung infolge eines Lecks der Heizungsanlagen	Die Kosten für die Sanierung von durch ausfliessenden Brennstoff verunreinigtem Boden, selbst wenn keine versicherten Güter beschädigt wurden.
Mietertragsausfall	Die Ertragsausfälle infolge Unbenutzbarkeit der vermieteten Räume nach Eintritt eines versicherten Schadens, abzüglich eingesparter Kosten.
Schäden an benachbarten Gebäuden oder Wohnungen	Die Vaudoise übernimmt die Differenz zwischen der Entschädigung der Haftpflichtversicherung und dem Neuwert bei Schäden an einem benachbarten Gebäude und einer benachbarten Wohnung infolge eines Ereignisses, das im versicherten Gebäude eingetreten ist.
Schäden infolge von Brennstoff, der von einem benachbarten Grundstück stammt	Die Vaudoise vergütet pro Ereignis die Kosten für: <ul style="list-style-type: none"> • die Sanierung des zum versicherten Gebäude gehörenden Grundstücks, das durch ausfliessenden Brennstoff verunreinigt wurde, selbst wenn keine versicherten Sachen beschädigt wurden; • die Lecksuche, die mit vorgängiger Zustimmung der Vaudoise durchgeführt wird; • die Wiederinstandsetzung von Wänden, Decken, Fussböden, Hauseingängen, Hofflächen, Terrassen, Gärten und Rasen des versicherten Gebäudes. Diese Entschädigung wird ergänzend zur Leistungspflicht eines anderen Versicherers gewährt.
Kosten für provisorische Reparaturen	Die Kosten für das Einsetzen von Notverglasungen, -türen und -schlössern.
Schlossänderungskosten	Die Kosten, die durch das Ersetzen oder Austauschen von Schlössern und Schlüsseln am Risikort verursacht werden.

G8 Kosten für das Freilegen und Reparieren von Leitungen

Grundsatz	Die Vaudoise vergütet bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme die Kosten für: <ul style="list-style-type: none"> • das Freilegen und Reparieren der geborstenen Leitungen einschliesslich der Kosten für die Suche nach der Herkunft des direkt mit dem Schaden zusammenhängenden
------------------	--

G9 Glasbruch Gebäude		<p>Ausfliessens;</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Zumauern oder Eindecken der reparierten Leitungen. <p>Die Deckung gilt auch ausserhalb des Gebäudes, soweit diese Leitungen nur dem versicherten Gebäude und dem auf dem Grundstück liegenden Schwimmbaden dienen. Dienen die privaten Leitungen mehreren Gebäuden, werden die Kosten proportional vergütet.</p>
	Ausschluss	<i>Die Kosten für das Freilegen und Reparieren geborstener Installationen sowie Zumauern oder Eindecken von reparierten Erdregistern, Erdsonden, Erdspeichern und dergleichen.</i>
	Glas und ähnliche Materialien	<p>Die Vaudoise vergütet bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme Glasbruchschäden an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebäudeverglasungen und -kuppeln, einschliesslich solcher aus Plexiglas oder ähnlichen Materialien; • fest am Gebäude installierte Sonnenkollektoren; • Tischplatten und Küchenarbeitsflächen aus Natur- oder Kunststein und Glaskeramik-Kochflächen, die zum Gebäude gehören; • Verglasung von Treibhäusern und Poolüberdachungen; • Strassenspiegel, die dem Versicherungsnehmer gehören und dem versicherten Gebäude dienen.
	Sanitäre Einrichtungen	Lavabos und Spültröge einschliesslich der Abdeckung, Klosetts und Bidets, Dusch- und Badewannen, einschliesslich des notwendigen Zubehörs.
	Ausschluss	<i>Emailschäden.</i>
	Schilder und Leuchtreklamen	Schäden aufgrund von Glasbruch bei Schildern und Leuchtreklamen.
	Malereien und dergleichen	Bei einem Glasbruchschadenfall übernimmt die Vaudoise auch die Kosten der Reparatur von Malereien, Schriften, Dekorationen und Aufschriften.
Kosten	<p>Folgende Kosten sind in der Deckung eingeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Kosten für die Aufräumung (d.h. die Kosten für die Räumung der Überreste versicherter Sachen sowie für deren Transport bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs- und Beseitigungskosten); • die Kosten für provisorische Reparaturen (d.h. die Kosten für das Einsetzen von Notverglasungen). 	
Ausschlüsse	<p><i>Zusätzlich zu den in Art. G10 AVB angeführten Ausschlüssen wird keine Versicherungsdeckung gewährt für Schäden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>an Mobiliarverglasungen (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. D17 AVB);</i> • <i>die bei Arbeiten an den Gläsern oder deren Einrahmungen entstehen;</i> • <i>durch Kratzer, Splitter oder Schweisserspritzer an der Oberfläche, der Politur oder der Malerei, Beschädigung oder Abfallen des Belages;</i> • <i>die infolge dunkler oder stark aufgetragener Farbe auf versicherten Gläsern verursacht werden;</i> • <i>infolge Verwendung von Heiz- oder Wärmeapparaten;</i> • <i>durch Abnutzung an Lavabos, Spültrögen, Klosetts und Bidets, Dusch- und Badewannen;</i> • <i>an elektrischen und mechanischen Einrichtungen von automatischen Klosettanlagen (Motor, Kabel, usw.);</i> • <i>an Hohlgläsern, Beleuchtungskörpern jeder Art, Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren;</i> • <i>infolge von Feuer und Elementarereignissen.</i> 	
G10 Allgemeine Ausschlüsse Gebäude	Grundsatz	<p>Ausgeschlossen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Sachen und Kosten, die bei einer kantonalen Gebäudeversicherung (KGV) gegen Feuer und Elementarereignissen versichert sind oder versichert werden müssen;</i>

G11 Versicherungs- summen	Grundsatz	<ul style="list-style-type: none"> • Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe verpflichteter Organe; • Sachen, für welche eine Spezialversicherung abgeschlossen wurde; • Schäden an einem Gebäude, das verwahrlost oder zum Abriss bestimmt ist. <p>Sofern der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass der Schadenfall in keinem Zusammenhang damit steht, sind auch ausgeschlossen Schäden infolge von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolutionen oder Rebellionen; • Vandalismus, innere Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult), Arbeitskonflikt, Terroranschlag, Kollision und Marderbisse (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. H1 AVB); • Kernstrahlung oder ionisierender Strahlung (direkt oder indirekt verursacht), einer Kernreaktion oder radioaktiver Verseuchung; • Wasser aus Stauseen, ohne Rücksicht auf ihre Ursache; • Erdbeben (durch tektonische Phänomene ausgelöste Stösse in der Erdkruste); • Vulkanausbrüchen.
		Die in der Police vereinbarten Versicherungssummen dienen als Basis für die Prämienberechnung.
		Sie bilden die Grenze der Ersatzleistungen pro Schadenfall.
G12 Anpassung der Versicherungs- summe und der Prämien	Vollwert (VW)	Die Versicherungssumme muss dem Betrag entsprechen, der die Anschaffung der versicherten Sachen zum Neuwert ermöglicht (ortsüblicher Bauwert).
	Versicherung auf Erstes Risiko (ER)	Bei der Versicherung auf Erstes Risiko gilt die vereinbarte Versicherungssumme pro versichertes Ereignis und bildet die Obergrenze der Entschädigung.
	Grundsatz	Sofern dies in der Police ausdrücklich vereinbart ist, werden die Versicherungssumme und die Prämie zu Beginn jedes Versicherungsjahres (Fälligkeit) der Entwicklung des entsprechenden Indexes angepasst, gemäss den folgenden Bestimmungen: <ul style="list-style-type: none"> • in Kantonen mit privater Gebäude-Feuerversicherung und im Fürstentum Liechtenstein wird auf den Gesamt-Baukosten-Index abgestellt. Massgebend ist der jeweils zuletzt veröffentlichte Indexstand; • in Kantonen mit kantonaler Gebäude-Feuerversicherung wird auf die im entsprechenden Kanton angewendeten Baukosten-Indexe abgestellt.
	Ausnahme	Versicherungssummen auf Erstes Risiko werden nicht indiziert.

H. Gebäude - Erweiterte Deckung

H1 Vandalismus, innere Unruhen, Arbeitskonflikt, Terroranschlag, Kollision und Marderbisse	Grundsatz	Die Vaudoise vergütet bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme die Schäden am in der Police bezeichnete Gebäude, die unmittelbar verursacht wurden durch: <ul style="list-style-type: none"> • Vandalismus oder böswillige Handlungen; • innere Unruhen; • einen Arbeitskonflikt; • einen Terroranschlag; • eine Kollision; • Marderbisse.
	Ausschluss	Schäden durch böswillige Handlungen durch den Versicherungsnehmer, durch Personen, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben, durch seine Angestellten, sofern ihre dienstliche Stellung ihnen den Zutritt zum Risikoort ermöglicht hat, oder durch Gäste.

H2 Aussenanlagen	Besonderheiten für das Risiko «Kollision»	Versichert sind Schäden, die unfallmässig entstanden sind infolge einer Kollision mit; <ul style="list-style-type: none"> • Landfahrzeugen; • Kranen oder anderen Hebegeräten sowie deren Ladung; • Teilen benachbarter Gebäude; • umfallenden Bäumen oder Teilen, die sich davon lösen, oder Masten.
	<i>Ausschluss</i>	<i>Schäden infolge von Elementarereignissen.</i>
	Besonderheiten für das Risiko «Marderbisse»	Versichert sind Schäden, die durch Bisse von Mardern verursacht werden. Die Deckung wird auch bei Bissen von wilden, nicht privat gehaltenen, Nagetieren wie Mäusen oder Ratten gewährt.
	Versicherte Kosten	Folgende Kosten sind in der Deckung eingeschlossen:
	Aufräumungskosten	Die Kosten für die Räumung der Überreste versicherter Sachen sowie für deren Transport bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs- und Beseitigungskosten.
	Abbruchkosten	Die Kosten für den Abbruch von Gebäuderesten, welche die Schadenexperten als wertlos bezeichnen.
	Kosten für provisorische Reparaturen	Die Kosten für das Einsetzen von Notverglasungen, -türen und -schlössern.
	Schlossänderungskosten	Die Kosten, die durch das Ersetzen oder Austauschen von Schlössern und Schlüsseln am Risikoort verursacht werden.
	Nachteuerung	Die Erhöhung der Baukosten gemäss Gesamt-Baukosten-Index zwischen Eintritt des Schadenfalls und durchgeführtem Wiederaufbau. Die Garantie ist auf 2 Jahre begrenzt. In jedem Fall werden nur die aufgewendeten Kosten vergütet.
	Mietertragsausfall	Die Ertragsausfälle infolge der Unbenutzbarkeit der vermieteten Räume nach Eintritt eines versicherten Schadens, abzüglich eingesparter Kosten.
	Grundsatz	Die Vaudoise vergütet bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme die Kosten für die Wiederinstandsetzung von Aussenanlagen.
	Versicherte Schäden	Unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen, die Folge einer äusseren Ursache sind, d.h. einer äusseren Einwirkung auf die Aussenanlagen.
	Versicherte Kosten	Die effektiven Kosten für die Wiederinstandsetzung des Grundstücks, der Wege, Zufahrten, ebenen Terrassen, Mauern, Einfriedungen und Tore sowie für die Neubepflanzung von Gärten (Ersatz durch Jungpflanzen derselben Art).
	Ausschlüsse	<ul style="list-style-type: none"> • Schäden an Pflanzen infolge von Hagel, Schneedruck oder Frost; • Dekontaminationskosten infolge Feuer, Elementarereignissen und Wasserschäden (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. G4 oder G7 AVB).

H3 Sengschäden	Grundsatz	Die Vaudoise vergütet in teilweiser Abänderung von Art. G3 AVB Sengschäden am versicherten Gebäude bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme.
	Ausschluss	<i>Schäden, die dadurch entstehen, dass die Sachen willentlich einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt wurden.</i>
H4 Durch elektrische Energie verursachte Schäden	Grundsatz	Die Vaudoise vergütet, bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme, Schäden in Folge elektrischer Energie, wie: <ul style="list-style-type: none"> • elektrische Überspannung; • Erhitzung durch Überspannung; • Kurzschluss; am in der Police bezeichneten Gebäude.
	Versicherte Schäden	Die Reparaturkosten sind jedoch auf den Neuwert des beschädigten Gerätes bzw. der beschädigten Anlage begrenzt.
	Unter Garantie stehende Sachen	Während der Garantiedauer wird die Deckung nur gewährt, wenn der Versicherungsnehmer keine Ansprüche gegenüber dem Lieferanten/Verkäufer geltend machen kann.
	Ausschluss	<i>Schäden durch Blitzschlag.</i>

I. Gebäude - Zusatzdeckungen

I1 Individuelle Wahl	Grundsatz	Mittels ausdrücklicher Bestimmung in der Police wird die in Art. I2 AVB definierte Deckung gewährt.
I2 Kasko Gebäude	Grundsatz	Die Vaudoise vergütet die Schäden am versicherten Gebäude bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme.
	Versicherte Schäden	Unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen, die Folge einer äusseren Ursache sind, d.h. einer äusseren Einwirkung auf das versicherte Gebäude.
	Entschädigung	Bei Gegenständen, die bis zu 36 Monate alt sind, ersetzt die Vaudoise zum Neuwert. Ab dem 37. Monat wird die Entschädigung zum Zeitwert berechnet (d.h. Neuwert abzüglich einer Abschreibung).
	Kosten	Allfällige Kosten im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis sind in der vereinbarten Versicherungssumme inbegriffen.
	Ausschlüsse	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Schäden infolge von:</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Feuer und Elementarereignissen</i> (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. G3 AVB); • <i>Diebstahl</i> (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. G5 AVB); • <i>Wasserschäden</i> (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. G6 AVB); • <i>Glasbruch</i> (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. G9 AVB); • <i>Vandalismus, innere Unruhen, Arbeitskonflikt, Terroranschlag, Kollision, Marderbisse</i> (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. H1 AVB); • <i>Schäden durch Veruntreuung;</i>

		<ul style="list-style-type: none"> • Schäden, für die der Verkäufer, der Vermieter, die Reparatur- oder Wartungsfirma, insbesondere aus <i>Wartungsvertrag, gesetzlich oder vertraglich haften</i>; • Schäden infolge von <i>Fehlern oder Mängeln, die dem Versicherungsnehmer oder mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bekannt waren oder bekannt sein mussten</i>; • <i>Datenverlust, der nicht auf einen Sachschaden zurückzuführen ist</i>; • <i>Schäden, die Folge elektrischer Energie sind</i> (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. H4 AVB); • <i>Schäden, welche die direkte Folge von ständigen und vorhersehbaren Einwirkungen mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Natur sind, wie Alterung, Korrosion, Verrottung oder die übermässige Ansammlung von Rost, Schlamm, Kalkablagerungen oder andere Ablagerungen.</i>
	Subsidiarität	Die Vaudoise tritt subsidiär zu den Leistungen einer anderen Versicherung ein.

J. Beginn, Dauer und Ende der Versicherung

J1 Vertragsbeginn	Grundsatz	Die Versicherung ist ab dem in der Police angegebenen Datum gültig.
J2 Vertragsdauer	Stillschweigende Verlängerung	Der Vertrag ist für die vereinbarte Dauer abgeschlossen. Danach verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
J3 Kündigung im Schadenfall	Grundsatz	Nach dem Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadenfalles kann der Vertrag gekündigt werden durch: <ul style="list-style-type: none"> • den Versicherungsnehmer, spätestens 14 Tage nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat; • die Vaudoise, spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung.
	Vertragskündigung	Wird der Vertrag gekündigt, so erlischt die Leistungspflicht der Vaudoise 14 Tage nachdem der anderen Partei die Kündigung mitgeteilt wurde.

K. Prämie

K1 Fälligkeit, Ratenzahlung und Verzug	Fälligkeit	Ohne anders lautende Vereinbarung ist die Prämie pro Versicherungsjahr festgesetzt und im Voraus bis spätestens an dem im Vertrag vereinbarten Datum zu entrichten.
	Mahnung	Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, wird er auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, den Betrag binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung zu bezahlen. In der Mahnung wird auf die Säumnisfolgen hingewiesen.
	Deckungsunterbruch	Bleibt diese Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der Vaudoise vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien, inkl. Stempelabgaben und Kosten.
	Kosten	Die Kosten für die gesetzliche Mahnung und das Betreibungsbegehren werden höchstens mit CHF 50.- bzw. CHF 100.- in Rechnung gestellt.

K2 Änderung von Prämien, Selbstbehalten oder Deckungen	Grundsatz	Die Vaudoise kann eine Anpassung der Prämien und Selbstbehalte für das folgende Versicherungsjahr verlangen. Zu diesem Zweck hat die Vaudoise dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben.
	Recht auf Kündigung	Der Versicherungsnehmer hat das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. In diesem Fall erlischt der Vertrag in seiner Gesamtheit mit dem Ablauf des Versicherungsjahres. Der Kündigungsbrief muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Vaudoise eintreffen.
	Ausnahme	Bestimmt eine eidgenössische oder kantonale Behörde im Rahmen einer gesetzlichen Vorschriften unterliegenden Deckung eine Änderung der Prämien, des Selbstbehaltes, der Entschädigungsgrenzen oder des Deckungsumfanges, so kann die Vaudoise den Vertrag entsprechend anpassen. In diesem Fall besteht kein Kündigungsrecht.
	Stillschweigende Zustimmung	Wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag nicht kündigt, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

L. Schadenfälle

L1 Pflichten im Schadenfall	Besonderheiten Hausrat/ Gebäude	Der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet: <ul style="list-style-type: none"> • der Vaudoise jeden Schadenfall unverzüglich zu melden; • die Ansprüche zu begründen und für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens alles in seiner Macht stehende zu unternehmen. Der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, bei einem Diebstahl, einem versuchten Diebstahl, böswilligen Handlungen oder bei Zivilunruhen die Polizei zu informieren. Tatspuren dürfen ohne das Einverständnis der Polizei weder verändert, noch beseitigt werden.
	Besonderheiten Privathaftpflicht – Meldepflicht	Ereignet sich ein Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können, oder werden gegen eine versicherte Person Haftpflichtansprüche erhoben, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Vaudoise unverzüglich zu benachrichtigen. Wenn infolge eines Schadenereignisses gegen einen Versicherten ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, so ist die Vaudoise ebenfalls sofort zu orientieren.
	Folgen bei Verletzung der Meldepflicht	Bei schuldhafter Verletzung der Anzeigepflicht haben die versicherten Personen alle darauf zurückzuführenden Folgen selbst zu tragen.
	Besonderheiten Privathaftpflicht – Vertragliche Obliegenheiten	Die versicherten Personen sind verpflichtet, die Vaudoise bei der Ermittlung des Sachverhaltes zu unterstützen und sich jeder selbstständigen Stellungnahme zu den Ansprüchen des Geschädigten zu enthalten. Insbesondere dürfen die versicherten Personen weder Haftpflichtansprüche anerkennen noch Zahlungen an den Geschädigten leisten.
	Folgen bei vertragswidrigem Verhalten	Bei schuldhaften Verstössen einer versicherten Person gegen die vertraglichen Obliegenheiten (einschliesslich der Bestimmungen von Art. L2 «Besonderheiten Privathaftpflicht – Prozesse») entfällt die Leistungspflicht der Vaudoise diesem gegenüber.
L2 Schadenbehandlung	Grundsatz	Die Vaudoise übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den vereinbarten Selbstbehalt übersteigen.

	Besonderheiten Privathaftpflicht – Vertretung	Die Vaudoise führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Sie ist Vertreterin der versicherten Personen, für welche die Erledigung der Ansprüche des Geschädigten durch die Vaudoise verbindlich ist.
	Besonderheiten Privathaftpflicht – Zahlung	Die Vaudoise ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten. Die versicherten Personen haben ihr in diesem Falle, unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen, den Selbstbehalt zurückzuerstatten.
	Besonderheiten Privathaftpflicht – Prozesse	Wenn die versicherten Personen im Zusammenhang mit Haftpflichtansprüchen von einer Anzeige bei der Polizei oder einem Strafantrag bedroht sind oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, behält sich die Vaudoise das Recht vor, einen Verteidiger oder einen Anwalt zu bestellen, dem die versicherte Person Vollmacht zu erteilen hat. Die Führung des Prozesses ist der Vaudoise zu überlassen und sie trägt dessen Kosten. Wird den versicherten Personen eine Prozessentschädigung zugesprochen, so steht diese, soweit sie nicht zur Deckung der Auslagen der versicherten Personen bestimmt ist, der Vaudoise zu.
L3 Selbstbehalte	Grundsatz	Der Selbstbehalt gilt pro Deckung entsprechend den Angaben in der Police. Er wird, vorbehaltlich anderer Vertragsbestimmungen, vom Schadenbetrag abgezogen.
	Besonderheiten Privathaftpflicht	Die Selbstbehalte beziehen sich auf sämtliche von der Vaudoise erbrachten Leistungen unter Mitberücksichtigung der Kosten für die Abwehr unbegründeter Ansprüche.
L4 Schaden-ermittlung – Hausrat/ Gebäude	Grundsatz	Der Anspruchsberechtigte hat die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen im Zeitpunkt des Schadenfalles. Der Schaden wird durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder im Sachverständigenverfahren festgestellt. Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Bei Versicherung für fremde Rechnung behält sich die Vaudoise vor, den Schaden ausschliesslich mit dem Versicherungsnehmer zu ermitteln. Die Vaudoise ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.
	Naturalersatz	Die Vaudoise behält sich das Recht vor, auch Naturalersatz zu leisten.
	Grundsatz	Jede Partei ernennt einen Sachverständigen, und diese beiden Sachverständigen wählen vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann. Sind sich die Sachverständigen einig, sind der Versicherungsnehmer und die Vaudoise an ihre Feststellung gebunden. Weichen die Feststellungen voneinander ab, entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide je zur Hälfte.
L6 Entschädigung – Hausrat/ Gebäude	Grundsatz	Die Vaudoise vergütet den Ersatzwert unter Berücksichtigung der folgenden Besonderheiten:
	Ersatzwert – Hausrat	Die Berechnung der Entschädigung erfolgt aufgrund des Betrages, den die Neuanschaffung der beschädigten Sachen zur Zeit des Schadenfalles (Neuwert) erfordert, abzüglich des Wertes der Reste.
	Teilschäden – Hausrat	Bei Teilschäden vergütet die Vaudoise höchstens die effektiven Reparaturkosten, höchstens jedoch den Wert der Neuanschaffung.

L7 Unterversicherung – Hausrat/ Gebäude	Ersatzwert – Gebäude	Die Entschädigung versicherter Gebäude wird aufgrund ihres Ersatzwertes zur Zeit des Schadenfalles berechnet, abzüglich des Wertes der Reste; dabei bleiben behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen ohne Einfluss. Ersatzwert ist der ortsübliche Bauwert (Neuwert).
	Teilschäden – Gebäude	Bei Teilschäden vergütet die Vaudoise ausschliesslich die Reparaturkosten.
	Verkehrswert – Gebäude	Wird das Gebäude nicht binnen zwei Jahren am gleichen Ort, im gleichen Umfang und zum gleichen Zweck wieder aufgebaut, darf der Ersatzwert den Verkehrswert nicht übersteigen. Dies gilt auch, wenn der Wiederaufbau nicht durch die versicherte Person, die Rechtsnachfolger kraft des Familien- oder Erbrechts oder eine Person erfolgt, die zur Zeit des Schadenfalles einen Rechtstitel auf den Erwerb des Gebäudes besass.
	Abbruchwert – Gebäude	Für Abbruchobjekte entspricht der Ersatzwert dem Abbruchwert.
	Persönlicher Liebhaberwert	Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.
	Schadenminderungskosten	Vergütet werden auch Schadenminderungskosten. Soweit diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von der Vaudoise angeordnet wurden.
	Wiederbeigebrachte Sachen	Für nachträglich beigebrachte Sachen hat die versicherte Person die erhaltene Entschädigung zurückzuerstatten (abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert) oder die Sachen der Vaudoise zur Verfügung zu stellen.
	Zahlung	Die Entschädigung wird 30 Tage nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Vaudoise die zur Feststellung der Höhe des Schadens erforderlichen Unterlagen erhalten hat. Die Zahlungspflicht der Vaudoise wird aufgeschoben, solange durch Verschulden einer versicherten Person die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann. Die Entschädigung ist insbesondere so lange nicht fällig, als: <ul style="list-style-type: none"> • eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen die versicherte Person nicht abgeschlossen ist; • Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen.
	Definition	Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Neuwert steht.
	Versicherungssummen	Die Entschädigung ist durch die Versicherungssumme begrenzt. Entschädigungen für Zusatzdeckungen werden über die Versicherungssumme der in der Police gedeckten Sachen hinaus geleistet. Bei der Versicherung auf «Erstes Risiko» wird der Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme vergütet, ohne Anrechnung einer allfälligen Unterversicherung.
Anwendung – Hausrat	Unter Berücksichtigung der in der Versicherungspolice genannten Vertragsbestandteile wird die Unterversicherung wie folgt angerechnet:	
	Mit Kalkulationshilfe berechneter Wert oder Wert gemäss detailliertem Inventarblatt	Beträgt der Schaden weniger als CHF 20'000.–, wird keine Unterversicherung angerechnet. Für den übersteigenden Teil kommt die Unterversicherungsregel zur Anwendung. Diese Regel gilt auch für eingelagerten Hausrat, Gartenhäuser, Bienenhäuser sowie nicht eingelöste Mobilheime.

	Wert vom Versicherungsnehmer ermittelt	Eine allfällige Unterversicherung wird ab dem 1. Franken angerechnet.
	Anwendung – Gebäude	Eine allfällige Unterversicherung wird ab dem 1. Franken angerechnet.
L8 Grobfahrlässigkeit	Verzicht	Die Vaudoise verzichtet auf das ihr zustehende Regress- und Kürzungsrecht, wenn die versicherte Person den Schadenfall grobfahrlässig verursacht hat.
	Ausnahme	Im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung behält sich die Vaudoise jedoch diese Rechte vor, wenn die versicherte Person bei Ausführung oder Unterlassung einer Handlung unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss stand.
L9 Pfandgläubiger	Grundsatz	Gegenüber Pfandgläubigern, deren Pfandrecht im Grundbuch eingetragen ist oder die ihr Pfandrecht bei der Vaudoise angemeldet haben und deren Forderungen aus dem Vermögen des Schuldners nicht gedeckt sind, haftet die Vaudoise bis zur Höhe der Entschädigung, selbst wenn der Anspruchsberechtigte des Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verlustig geht. Diese Bestimmung wird nicht angewendet, wenn der Pfandgläubiger selbst Anspruchsberechtigt ist oder wenn er den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.
L10 Forderungsabtretung – Privathaftpflicht	Grundsatz	Die versicherte Person ist ohne vorgängige Zustimmung der Vaudoise nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten.
L11 Regress – Privathaftpflicht	Grundsatz	Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des VVG, welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat die Vaudoise insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber der versicherten Person.

M. Diverses

M1 Mitteilung	Grundsatz	Alle Anzeigen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers sind an die zuständige, in der Police aufgeführte Vaudoise-Agentur oder an den Geschäftssitz in Lausanne zu richten.
M2 Sorgfaltspflichten	Grundsatz	Der Versicherungsnehmer ist zu angemessener Sorgfalt verpflichtet.
	Schutzmassnahmen	Er hat namentlich durch die Umstände gebotene Vorsichtsmassnahmen zum Schutz der versicherten Sachen zu treffen.
	Herabsetzung der Entschädigung	Werden Sorgfaltspflichten, Sicherheitsvorschriften oder andere Obliegenheiten schuldhaft verletzt, kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.
M3 Verjährung und Verwirkung	Verjährung	Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren 2 Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.
	Verwirkung	Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht binnen 2 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, erlöschen.

M4 Gerichtsstand

Grundsatz

Für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag kann die Vaudoise:

- am schweizerischen Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten;
- am versicherten Risikoort, sofern sich dieser in der Schweiz befindet;
- sowie am Sitz der Vaudoise in Lausanne;

belangt werden.

M5 Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen

Grundsatz

Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.

M6 Gesetzliche Bestimmungen

Grundsatz

In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Für Risiken im Fürstentum Liechtenstein gilt das dort gültige Versicherungsvertragsgesetz (VersVG), dessen zwingende Normen anders lautenden Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen vorgehen.

N. Normen für die Gebäudeversicherung der Privatversicherer

Ausgabe 2012	3.3	Vom Mieter oder Pächter eingebrachte, fest mit dem Gebäude verbundene bauliche Einrichtungen sind durch den Mieter oder Pächter zu versichern.
1. Gebäudebegriff		
1.1 Gebäude im versicherungstechnischen Sinne ist jedes nicht bewegliche Erzeugnis der Bautätigkeit samt seinen Bestandteilen, das überdacht ist, benutzbaren Raum birgt und als Dauereinrichtung erstellt wurde.	4.	Besondere Vereinbarung
1.2 Auch der Rohbau für ein Gebäude im oben erwähnten Sinn fällt unter diesen Begriff. Baumaterialien, die noch nicht fest verbunden sind, gelten dagegen als Fahrhabe.	4.1	Nur aufgrund besonderer Vereinbarung deckt die Gebäudeversicherung im Rahmen der dafür festgesetzten Versicherungssumme:
1.3 <i>Nicht als Gebäude gelten Fahrnisbauten, d.h. Bauten, die nicht als Dauereinrichtung erstellt wurden, wie Baubaracken, Festhütten, Marktburden.</i>	4.2	spezielle Foundationen, Baugrubensicherung und Baugrubenabschlüsse (Bohr-, Ramm-, Beton-, Holz- und Spezialpfähle, Spund-, Rühl- und Pfahlwände, Schlitzwandpfähle, Aussteifungen, Anker).
2. Abgrenzung		Ausserhalb des versicherten Gebäudes liegende, nicht zu diesem, wohl aber zur Liegenschaft gehörende bauliche Anlagen wie:
2.1 Die Gebäudeversicherung umfasst auch: bauliche Einrichtungen, die, ohne Bestandteil des Gebäudes zu bilden, normalerweise zu diesem gehören, im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen und so befestigt oder angepasst sind, dass sie ohne erhebliche Einbusse ihres Wertes oder ohne wesentliche Beschädigung des Gebäudes nicht entfernt werden können.		B
2.2 <i>Nicht unter die Gebäudeversicherung fallen:</i>		• Behälter
2.2.1 <i>Baugrubenaushub, Wasserhaltung, Planierungs-, Hinterfüllungs- und Umgebungsarbeiten, Arbeiten zur Baugrundverbesserung;</i>		• Bienenhäuschen
2.2.2 <i>Fahrhabe, betriebliche Einrichtungen;</i>		• Brunnen
2.2.3 <i>Baunebenkosten.</i>		E
3. Sonderregelung		• Einfriedungen
3.1 Bei Wohnhäusern und Wohnungen sind zum Gebäude auch die nach Ortsgebrauch zur Grundausstattung gehörenden Einrichtungsgegenstände zu rechnen, die im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen, selbst wenn sie ohne erhebliche Einbusse ihres Wertes oder ohne wesentliche Beschädigung des Gebäudes entfernt werden können.		• Erdsonden und -register
3.2 Bei industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Anlagen, die sowohl aus baulichen wie auch aus betrieblichen Einrichtungen bestehen, umfasst die Gebäudeversicherung die allein oder vorwiegend baulichen Anlageteile. Dazu gehören die Wasser-, Luft- und Energieleitungen von der Hauseinführung bzw. vom Erzeuger im Gebäude bis zum Verbraucher (inkl. Haupt- und Unterverteilungen). <i>Die betrieblichen Anlageteile sowie die sie verbindenden Leitungen aller Art sind von der Gebäudeversicherung ausgeschlossen, und zwar ohne Rücksicht darauf, wie sie eingebaut sind. Dazu gehören insbesondere die allein oder vorwiegend dem Betrieb dienenden Maschinen (inkl. Steuereinrichtungen) und Einrichtungen samt Fundamenten.</i>		F
		• Fahnenstangen
		• Filterbrunnen
		G
		• Gartenhäuschen
		• Geräteschuppen
		H
		• Hühnerhöfe
		J
		• Jauchebehälter und -gruben
		K
		• Keltertröge
		• Klärbecken
		• Kleintierstallungen
		M
		• Mistgruben
		P
		• Pavillons
		• Pergolas
		• Photovoltaikanlagen
		S
		• Schirmdächer
		• Schwimmbäder
		• Senkgruben
		• Silos
		• Sonnenkollektoren
		• Sonnensegel (permanent installierte)

T

- Tanks jeder Art samt Leitungen und Wannern (betriebliche)
- Treibhäuser
- Treppen

V

- Veloständeranlagen
- Volières

W

- Wagenremisen
- Wärmepumpen
- Wasser- und Energieleitungen

Z

- Zisternen

- 4.3 Den künstlerischen oder historischen Wert von Gebäuden und Gebäudeteilen.
- 4.4 Bauliche Anlagen ausserhalb des versicherten Gebäudes, die vorwiegend dem Elementarschadenrisiko ausgesetzt sind, z.B.:
- Boots- und andere Stege
 - Brücken
 - Einfahrten
 - Fundamente
 - Kanäle
 - Rampen
 - Stützmauern
 - Terrassen
 - Trottoirs
 - Tunnels
5. **Nebensachen**
- Sie teilen im Zweifelsfall das Schicksal der Hauptsache.

Beispiele

Abweichungen sind in der Police oder in der Gebäudeschätzung erwähnt.

1. Gebäudebestandteile

A

- Abwasserreinigungsanlagen (baulicher Teil)
- Antennen (nur solche, die dem Gebäudeeigentümer gehören)
- Aufzüge

B

- Beleuchtungskörper auch im Freien *, (ohne betriebliche, sowie ohne Glühbirnen und Leuchtröhren)
- Blitzschutzanlagen
- Bodenbeläge *
- Boiler (ohne betriebliche)
- Brandmeldeanlagen
- Briefkästen (auch freistehend)
- Brückenwaagen (baulicher Teil)

D

- Dekorationsmalereien
- Druck- und Vakuumleitungen

E

- Elektrische Leitungen (ohne solche in Elektrizitätswerken)
- Elektrische Maschinen (zur baulichen Einrichtung gehörend)
- Essen (baulicher Teil)

F

- Feuerlösch- und Feuermeldeanlagen
- Futtersilo (baulicher Teil)

G

- Glockenstühle

H

- Heizanlagen (ohne betriebliche)
- Heubelüftungsanlagen (baulicher Teil)
- Hotelküchen

J

- Jauche- und Mistgruben (mit dem Gebäude verbunden)

K

- Kehrlichtverbrennungsanlagen (baulicher Teil)
- Kegelbahnen (baulicher Teil)
- Kläranlagen (baulicher Teil)
- Klimaanlage (ohne betriebliche)
- Kraftwerke (baulicher Teil)
- Kücheneinrichtungen * (wie Kochherde, Küchenschränke, Kühlschränke, Tiefkühltruhen, Waschmaschinen aller Art - ohne betriebliche, aber inkl. Hotel- und Restaurantküchen)
- Kühlanlagen (baulicher Teil)

P

- Photovoltaikanlagen
- Pumpen (der Raumheizung oder der Wasserversorgung dienende)

R

- Reklameschriften (eingehauen, eingemauert oder aufgemalt)
- Reservoir (baulicher Teil)
- Restaurantküchen
- Rolltreppen

S

- Sanitärinstallationen
- Schalttafeln (ausgenommen betriebliche)
- Schaufenster, -kästen
- Scheibenstände (ohne Scheiben und ohne Transportanlagen)
- Selbsttränkeanlagen
- Silos (baulicher Teil)
- Sonnensegel (nur permanent mit dem Gebäude verbundene)
- Sonnenkollektoren
- Spannteppiche *
- Sprinkleranlagen
- Spritzanlagen (baulicher Teil)
- Storen (samt Stoff)

T

- Tankgruben und -keller
- Tanks einschliesslich -wannen (ohne betriebliche)
- Telefonleitungen
- Tröckneeinrichtungen * (baulicher Teil)
- Turbinenschächte

U

- Umwälzpumpen

V

- Ventilationsanlagen (ohne betriebliche)
- Vieh-Anbindevorrichtungen
- Vorfenster (auch ausgehängte)

W

- Wagenheber (baulicher Teil)
- Wärmepumpen
- Wäscheeinrichtungen * (ohne betriebliche)
- Wasserenthärtungsanlagen (ohne betriebliche)

Z

- Zentralstaubsaugeranlagen (inkl. Zubehör)
- Ziegeleiöfen (baulicher Teil)
- Zivilschutzanlagen (ohne Zivilschutzausrüstungen *)

F

- Fasslager

G

- Garderoben
- Gegensprechanlagen
- Gestelle

H

- Haustelesonanlagen

K

- Kabelkanäle
- Kanzeln
- Kapellen in Labors
- Kassenschränke

L

- Labortische
- Lautsprecheranlagen

P

- Podien

R

- Rauchkammern

S

- Sackkrutschen
- Sauna-Einrichtungen
- Sirenen
- Stellwände (sofern dem Gebäudeeigentümer gehörend)

T

- Tabernakel
- Taufsteine
- Telefonkabinen
- Theken
- Tresen
- Tresore

W

- Wandtafeln
- Wasseraufbereitungsanlagen (ohne betriebliche)
- Weihwasserbecken
- Werkische
- Whirl-Pools

2. Bauliche Einrichtungen (vgl. vorne Ziffer 2.1)

A

- Alarmanlagen
- Altäre
- Anpassungsrampen
- Anschlagkästen
- Ausstellungskästen

B

- Bänke
- Behälter (ohne betriebliche)
- Beichtstühle
- Bestuhlungen
- Buffets
- Bühnen

3. Fahrhabe

A

- Abwaschmaschinen *
- Abwasserreinigungsanlagen (maschineller Teil)

B

- Backöfen (betriebliche)
- Brennöfen (betriebliche)
- Brückenwaagen (maschineller Teil)

D

- Dämpfer
- Dampfkessel
- Dampfmaschinen und -turbinen

E

- EDV-Kabel
- Elektrische Maschinen * (betriebliche)
- Elektrokessel (betriebliche)
- Entmistungsanlagen
- Entstaubungsanlagen
- Essen (maschineller Teil)

F

- Futteraufzüge
- Futterkocher
- Futtersilo (mobiler Teil)

G

- Gaskessel
- Gattersägen
- Gebläse
- Geleiseanlagen (im Gebäudeinnern und auf dem Betriebsareal)
- Glocken samt Läutwerk
- Glühöfen

H

- Härteöfen
- Hebebühnen
- Heubelüftungsanlagen (maschineller Teil)
- Heugebläs
- Hurden *

J

- Jauche- und Mistmaschinen

K

- Käsekessi
- Kehrlichtverbrennungsanlagen (maschineller Teil)
- Kegelbahnen (maschineller Teil)
- Kläranlagen (maschineller Teil)
- Kollergänge
- Kompaktanlagen
- Kraftwerke (maschineller Teil)
- Krananlagen samt Geleisen
- Kücheneinrichtungen (betriebliche, ohne Hotel- und Restaurantküchen)
- Kühlanlagen (maschineller Teil)

L

- Ladentische und -korpusse
- Lichtreklamen

M

- Mahlgänge
- Melkapparate
- Milchzentrifugen
- Mischkästen
- Motoren (ohne diejenigen, die dem Gebäude oder Gebäudebestandteil dienen)

O

- Obstpressen
- Orgeln

P

- Pressen
- Pumpen (betriebliche)

R

- Reklametafeln
- Reservoir (maschineller Teil)
- Rohrpostanlagen
- Rührwerke

S

- Schaufenstereinrichtungen
- Schmelzanlagen
- Schmelzöfen
- Silos (maschineller Teil)
- Spänetransportanlagen
- Spritzanlagen (maschineller Teil)

T

- Telefonapparate, -zentralen
- Transmissionen
- Transportanlagen
- Tröckneeinrichtungen (maschineller Teil)
- Trotten
- Turbinen
- Turmuhren

U

- Uhrenanlagen (ohne Leitungen)

W

- Waagen
- Wagenheber (maschineller Teil)
- Wärmeschränke und -tische
- Wellenböcke

Z

- Zähler
- Ziegeleiöfen (maschineller Teil)
- Zivilschutzrüstungen *

* Sonderregelung für Wohnbauten gemäss Grundsatz Ziffer 3.1

Geschäftssitz
Place de Milan
Postfach 120
1001 Lausanne

T 021 618 80 80
F 021 618 81 81

www.vaudoise.ch